

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dreiundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	5
I.1 Aufgabenstellung	5
I.2 Zusammenfassung	5
I.3 Bisherige Berichterstattung.....	5
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zweiundzwanzigsten Bericht	6
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	6
II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze	6
II.1.2 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	9
II.1.3 Exkurs: BAföG-Digital	10
II.2 Der Familienleistungsausgleich	10
II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten	11
II.3.1 Geförderte Auszubildende	13
II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung	27
II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	33
II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen.....	37

	Seite
II.4	Veränderung der Grunddaten..... 42
II.4.1	Einkommensentwicklung..... 42
II.4.2	Entwicklung der Verbraucherpreise..... 44
II.4.3	Finanzwirtschaftliche Entwicklung..... 49
III.	Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung..... 50
III.1	Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen..... 50
III.2	Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung 50
III.2.1	Bedarfssätze und Freibeträge..... 50
III.2.2	Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG..... 54
III.3	Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971 57
III.4	Bedarfsermittlung 58
III.5	Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung 59
III.6	Schlussfolgerungen..... 60
	Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung..... 61

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland 14
Übersicht 2	Geförderte Studierende 2022 im Ländervergleich (§ 35-Abgrenzung, Berücksichtigung Bachelor, Master und COVID-19-bedingte Regelstudienzeitverlängerung) 15
Übersicht 3	Entwicklung der geförderten Schülerinnen und Schüler in Deutschland in Tausend..... 16
Übersicht 4	Geförderte Schülerinnen und Schüler 2022 im Ländervergleich..... 18
Übersicht 5	Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung in Prozent 19
Übersicht 5a	Geförderte an Akademien..... 20
Übersicht 6	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2022) in Prozent..... 20
Übersicht 7:	Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2022) in Prozent..... 21
Übersicht 8	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2022) in Prozent 22
Übersicht 9	Geförderte Studierende nach Alter (2022)..... 23
Übersicht 10	Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2022) in Prozent 24
Übersicht 11	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Alter (2022) in Prozent 25
Übersicht 12	Einkünfte der Eltern der im Jahr 2022 geförderten Studierenden..... 26
Übersicht 13	Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BaföG Geförderten 2016 bis 2022 28
Übersicht 14	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 31
Übersicht 15	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2012 bis 2022 33
Übersicht 16	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge in Euro..... 34
Übersicht 17	Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2020/2022) im Monatsdurchschnitt in Prozent 34
Übersicht 18	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Voll- und Teilförderung (2020/2022) in Prozent 35

		Seite
Übersicht 19	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2022) in Prozent	36
Übersicht 20	Entwicklung des Finanzaufwandes in Mio. Euro	37
Übersicht 21	Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	39
Übersicht 22	Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –	40
Übersicht 23	Darlehensverwaltung – Entwicklung der Darlehensrückflüsse in 1.000 Euro	41
Übersicht 24	Einkommensentwicklung 2022 bis 2024	42
Übersicht 25	Entwicklung der Regelbedarfe (Grundsicherung) 2011 bis 2022	44
Übersicht 26	Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2018 bis 2024	44
Übersicht 27	Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2022	46
Übersicht 28	Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2022	48
Übersicht 29	Bundshaushalt 2022, RegE Bundshaushalt 2024 sowie Finanzplan bis 2027	50
Übersicht 30	Bedarfssätze	52
Übersicht 31	Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung	53
Übersicht 32	Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung	53
Übersicht 33	Freibeträge vom Vermögen	54
Übersicht 34	Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2	56

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1	Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 2002 bis 2022	43
Schaubild 2	Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise 2000 bis 2022	47
Schaubild 3	Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen 2000 bis 2022	49

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“

I.2 Zusammenfassung

Der nachfolgende Bericht umfasst den Zeitraum von Januar 2021 bis Dezember 2022 (Gesetzesänderungen seit dem letzten Bericht werden bis Oktober 2023 erfasst).

I.3 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 22 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹.

Seit dem achten Bericht sind nach einer Änderung des § 35 BAföG durch das 11. BAföGÄndG die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440;
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28;
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269;
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206;
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835;
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617;
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877;
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524;
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920;
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605;
Elfte Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413;
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515;
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927;
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972;
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890;
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995;
Siebzehnter Bericht vom 18. Januar 2007 – Bundestagsdrucksache 16/4123;
Achtzehnter Bericht vom 19. Januar 2010 – Bundestagsdrucksache 17/485;
Neunzehnter Bericht vom 23. Januar 2012 – Bundestagsdrucksache 17/8498;
Zwanzigster Bericht vom 4. Februar 2014 – Bundestagsdrucksache 18/460;
Einundzwanzigster Bericht vom 14. Dezember 2017 – Bundestagsdrucksache 19/275;
Zweiundzwanzigster Bericht vom 22. Dezember 2021 – Bundestagsdrucksache 20/413.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zweiundzwanzigsten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2022 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2022, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind BAföG-relevante Entwicklungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Bericht bis Oktober 2023 berücksichtigt.

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze

Seit dem 22. Bericht wurde das BAföG durch sechs Gesetze geändert:

II.1.1.1 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021

Mit Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 wurde die in § 21 Absatz 4 Nummer 5 BAföG geregelte vorübergehende Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Bereichen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch bis zum 31. März 2022 fortgeschrieben, vgl. § 66 Absatz 8a BAföG. In § 66 Absatz 8b BAföG wurde eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung vorgesehen, mit der die Geltungsdauer auch nach dem 31. März 2022 bei Bedarf noch weiter verlängert werden kann.

II.1.1.2 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 wird nunmehr in § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt, dass Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen oder beantragt und daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG haben, Leistungen nach dem SGB II erhalten. Damit gilt für diese Personengruppe die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II, sobald sie eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, was für sie in der Praxis häufig die Aufnahme einer solchen Ausbildung unmöglich machen würde. Um dies zu verhindern, wurde in Artikel 8 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 § 61 BAföG neu aufgenommen. § 61 BAföG regelt, dass die vorgenannte Personengruppe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im BAföG gefördert werden können. Um Förderlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, genügt nach der Regelung eine Antragsstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG. Leistungen nach dem BAföG werden erst nach der Registrierung (erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister) erbracht. Im Ergebnis können Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG seit dem 1. Juni 2022 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen BAföG beziehen. Mit dieser Anpassung im BAföG ist es geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern möglich, ihre wissenschaftliche Arbeit bzw. ihr Studium an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Sicherheit fortzusetzen oder eine entsprechende Ausbildung oder ein Studium neu aufzunehmen.

II.1.1.3 Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15. Juli 2022

Das 27. BAföGÄndG vom 15. Juli 2022 hat zu erheblichen Leistungsverbesserungen für Studierende und Schülerinnen und Schüler geführt: Die Bedarfssätze wurden um 5,75 Prozent angehoben. Da die Wohnkosten für auswärtswohnende Studierende einen besonders großen Teil des Budgets ausmachen, und sie in vielen Fällen stark vom angespannten Wohnungsmarkt betroffen sind, wurde der Wohnkostenzuschlag überproportional um 11 Prozent von 325 Euro auf 360 Euro angehoben. Der Förderungshöchstbetrag für Studierende ist damit von 861 Euro

auf 934 Euro im Monat um 8,47 Prozent gestiegen. Zusätzlich wurde der Freibetrag, bis zu dem Geförderte anrechnungsfrei Einkommen erzielen können, an die seit dem 1. Oktober 2022 geltende sogenannte „Minijobgrenze“ von 520 Euro im Monat angepasst.

Ein zentrales Element der Reform war die Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und der Ehe-/Lebenspartner der Geförderten um 20,75 Prozent. Damit wurde der Kreis der Förderungsberechtigten signifikant ausgeweitet. Zugleich führt die Anhebung der Freibeträge für bisher Teilgeförderte zu einer zusätzlichen Anhebung des monatlichen Auszahlungsbetrags, da der angerechnete Betrag des Elterneinkommens geringer ausfällt.

Aufgrund des gesetzlichen Verweises auf das BAföG gelten die Leistungsverbesserungen auch für Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Angesichts der erheblichen Veränderungen, die heute auf die Bildungsbiografien wirken und die immer höheren Ansprüche an die Weiterqualifizierung im Laufe der beruflichen Entwicklung vieler Menschen stellen, wurde die Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts angehoben und vereinheitlicht. Der Vermögensfreibetrag für Geförderte über 30 Jahren wurde auf 45.000 Euro angehoben, sodass er dem Vermögensfreibetrag für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte gleichgestellt ist. Für jüngere Geförderte erfolgte eine Anhebung auf 15.000 Euro.

Zudem wurde die Auslandsmobilität gestärkt, indem nun die Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden, möglich ist.

Auch wurde die Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete ausgeweitet, die im 26. BAföGÄndG die nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben. Damit verbunden ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da der Restschulderlass nunmehr komplett ohne Antrag von Amts wegen von Bundesverwaltungsamt geprüft und ggf. ausgesprochen wird.

Mit dem digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ ist die Antragstellung auf Leistungen nach dem BAföG nunmehr komplett digital durch Einrichtung eines einfachen Nutzerkontos auch ohne Nutzung der e-Id-Funktion des Personalausweises möglich, da auf das Schriftformerfordernis verzichtet worden ist. Das Schriftformerfordernis wurde zugleich auch im AFBG abgeschafft.

Es wurde mit Blick auf die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie außerdem eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

II.1.1.4 Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG) vom 19. Oktober 2022

Mit dem 28. BAföGÄndG vom 19. Oktober 2022 wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu eröffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit gilt für alle im BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen, also sowohl für Studierende als auch für Schülerinnen und Schüler in einer nach § 2 BAföG förderfähigen Ausbildung. Dadurch wurden Lehren aus den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie gezogen und die Möglichkeit eröffnet, schnell und umfassend unterstützen zu können, sollte es eines Tages erneut zu einer Situation kommen, in der Nebenverdienstmöglichkeiten für junge Menschen in Ausbildung ähnlich massiv reduziert werden.

II.1.1.5 Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 wurde in § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG der neue § 104 c AufenthG aufgenommen und so der Kreis der Förderberechtigten erweitert. Das 18-monatige Chancenaufenthaltsrecht, § 104c AufenthG, sollen Menschen erhalten, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben. Ihnen wird damit ermöglicht, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen.

Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz

II.1.1.6 Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten vom 29. April 2022

Aufgrund des starken Anstiegs der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) wurden von der Bundesregierung verschiedene Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) erhielten wohngeldbeziehende Haushalte, nach dem BAföG und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte sowie Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld einen einmaligen (ersten) Heizkostenzuschuss. Damit wurden einkommensschwächere Haushalte und Personen zielgenau im Winter 2021/2022 entlastet.

Das Gesetz sah unter anderem für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem BAföG für mindestens einen Monat im Zeitraum von 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurde, die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses in Höhe von 230 Euro vor, wenn sie nicht in demselben Zeitraum zugleich selbst Wohngeld bezogen haben oder nach § 5 in Verbindung mit § 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung für einen Haushalt berücksichtigt wurden. Auch in diesem Zeitraum mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG Geförderte erhielten einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro. Der Zuschuss wurde ohne Antrag allen Berechtigten unbürokratisch von Amts wegen gewährt.

Für wohngeldbeziehende Haushalte, die in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 für mindestens einen Monat Wohngeld bezogen haben sah das Gesetz gestaffelt nach Haushaltsgröße die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vor. Schließlich wurden auch Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld in diesem Zeitraum bezogen und über einen eigenen Haushalt verfügten, mit einem einmaligen pauschalen Heizkostenzuschuss entlastet.

II.1.1.7 Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (EPPSG) vom 16. Dezember 2022

Zur Entlastung angesichts gestiegener Energiekosten konnten alle Studierenden, Fachschüler² sowie Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, die am 1. Dezember 2022 an einer Ausbildungsstätte eingeschrieben waren und ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro beantragen. Rechtsgrundlage dafür war das EPPSG vom 16. Dezember 2022, das zum 21. Dezember 2022 in Kraft trat.

Über 3,55 Mio. Antragsberechtigten an mehr als 4.500 Ausbildungsstätten konnten die Einmalzahlung nach einer Pilotphase ab dem 28. Februar 2023 bundesweit ab dem 15. März und bis zum 2. Oktober 2023 in einem Ende-zu-Ende automatisierten Verfahren auf der Plattform www.einmalzahlung200.de beantragen, die gemeinsam mit Sachsen-Anhalt im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes entwickelt worden war. Es wurden rund 2,84 Mio. Anträge bewilligt und mehr als 568 Mio. Euro ausgezahlt (Stand: 10. Oktober 2023).

II.1.1.8 Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. November 2022

Mit dem ersten Heizkostenzuschuss (s. o.) hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) im Winter 2021/22 und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für einkommensschwächere Haushalte reagiert. Aufgrund der danach auch weiterhin stark angestiegenen Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der Haushalte war eine weitere Unterstützung erforderlich.

² Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) erhielten wohngeldbeziehende Haushalte, nach dem BAföG und dem AFBG Geförderte sowie Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld einen zweiten Heizkostenzuschuss.

Für Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum von 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurde und die nicht bei den Eltern wohnten, sah das Gesetz einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro vor. Wohngeldbeziehende Haushalte erhielten den Heizkostenzuschuss wieder gestaffelt nach Haushaltsgröße. Für die in diesem Zeitraum mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG Geförderten und für die Leistungsempfänger von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen sah das Gesetz demgegenüber auch einen pauschalen Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro vor.

II.1.1.9 Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz vom 5. Dezember 2022 wird die Anzahl der Wohngeldhaushalte auf rund 2 Mio. Haushalte erweitert. Vor dem Hintergrund der in den Jahren 2021 und 2022 stark gestiegenen Heizkosten wird im Wohngeld eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt. Des Weiteren wird im Wohngeld eine Klimakomponente zur Abfederung der höheren Mieten in energieeffizienten Wohnungen eingeführt. Auch sieht das Gesetz Verfahrensregelungen vor, die zum einen eine beschleunigte vorläufige Zahlung des Wohngeldes und zum anderen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 24 Monaten vorsehen. Auszubildende profitieren von der Wohngeldreform, wenn sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG (§ 20 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes) haben.

II.1.2 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Seit dem 22. Bericht wurden folgende Verordnungen zur Durchführung des BAföG erlassen:

II.1.2.1 Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10. März 2022

Mit der Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10. März 2022 wurde die in § 21 Absatz 4 Nummer 5 BAföG geregelte vorübergehende Freistellung von Einkommen von BAföG-Geförderten aus Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach dem BAföG über den 31. März 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

II.1.2.2 Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe und für Pflegeberufe vom 20. Mai 2022

Die Ausbildung von bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen, weiteren medizinischen Berufsausbildungen und auch Ausbildungen im sozialen Pflegebereich werden zumeist in Ausbildungsstätten angeboten, die nicht öffentliche Einrichtungen oder genehmigte Ersatzschulen sind und damit nicht unmittelbar über § 2 Absatz 1 und 2 BAföG in den Förderungsbereich einbezogen werden. Zum 1. Januar 2022 ist die Regelung über die Berufsausbildung durch das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-G) in Kraft getreten. Die vorgesehenen Ausbildungsstätten unterliegen in den meisten Ländern nicht dem Schulrecht, so dass sie nun über die auf der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 3 BAföG basierende Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe und für Pflegeberufe vom 20. Mai 2022 bundeseinheitlich in den Kreis der förderungsfähigen Ausbildungsstätten aufgenommen wurden.

Gleichzeitig wurden in der Verordnung die Modernisierungen einzelner Berufsgesetze im Gesundheitswesen nachvollzogen und die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe, weitere medizinischen Fachberufe und soziale Pflegeberufe, deren Ausbildung nicht in jedem Land an öffentlichen Einrichtungen oder genehmigten Ersatzschulen erfolgt, in einer Verordnung zusammengefasst.

II.1.2.3 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland und zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 21. Juli 2022

Um die internationale Mobilität im Bildungswesen zu stärken, wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland und zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 21. Juli 2022 der maximale Zuschlag für die nachweisbar notwendigen Studiengebühren in der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung von 4.600 auf 5.600 Euro erhöht.

In § 6 der Verordnung wurde der nicht mehr aktuelle Verweis auf die Verordnung über die Zusatzleistungen in Härtefälle nach dem BAföG (Härteverordnung) ausgetauscht. Zudem wurde die in der Härteverordnung bezeichnete Rechtsgrundlage der Aufsicht des Landesjugendamtes, die durch eine andere Regelung ersetzt worden ist, angepasst.

II.1.2.4 Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) vom 26. Oktober 2022

Die DarlehensV vom 26. Oktober 2022 wurde auf die in § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG normierte Ermächtigungsgrundlage gestützt, um Rechtssicherheit für die Anwendbarkeit des § 2 DarlehensV zu schaffen. Die DarlehensV regelt Einzelheiten des Darlehenseinziehungsverfahrens, für das das Bundesverwaltungsamt zuständig ist.

II.1.3 Exkurs: BAföG-Digital

Nach dem Start des Antragsassistenten „BAföG Digital“ im Oktober 2020 in zunächst fünf und dem sukzessiven Freischalten in den übrigen Ländern ist BAföG Digital inzwischen als eines der ersten OZG-Projekte im Themenfeld Bildung bundesweit ausgerollt. Mit Implementierung des digitalen Rückkanals zur elektronischen Bescheid-Bekanntgabe, der Einführung einer App als zusätzliche Möglichkeit, Dokumente hochzuladen und der elektronischen Akte in den Ländern sind weitere Entwicklungsschritte für die nächsten Jahre geplant.

Die digitale Antragstellung für das BAföG erfolgt seit September 2021 ausschließlich über BAföG Digital, die ländereigenen Antrags-Portale wurden abgeschaltet. In den Jahren 2021 und 2022 konnte BAföG Digital mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket erfolgreich weiterentwickelt werden. Inzwischen können fast alle Antragsvarianten über BAföG Digital abgebildet werden.

Seit Start des Pilotbetriebs wurden bis September 2023 bereits 534.138 Anträge auf Ausbildungsförderung über BAföG Digital gestellt. Die Rückmeldungen der Nutzenden über Feedback-Formulare sind überwiegend positiv. Viele Nutzerinnen und Nutzer erklären, dass sich die BAföG-Antragstellung durch die digitale Nutzerführung stark vereinfacht und beschleunigt hat. Gemeinsam mit dem betreibendem Land Sachsen-Anhalt werden die Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer zur Verbesserung des Verfahrens – sofern rechtlich und technisch möglich – aufgegriffen und im Antragsassistenten umgesetzt.

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz wurde zudem das Schriftformerfordernis bei der BAföG-Antragstellung abgeschafft. Seitdem können volldigitale BAföG-Anträge auch mit einfachem Nutzerkonto eingereicht werden. Lediglich zur Nutzung der digitalen Bescheid-Bekanntgabe (steht noch nicht zur Verfügung) ist eine Authentifizierung via BundID erforderlich.

II.2 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinen grundsätzlichen Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 246 ff.), vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 ff.) und vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 ff.) geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder gewährleistet. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld im gesamten Veranlagungszeitraum die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien.

Mit dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) wurde das Kindergeld ab 1. Januar 2023 erhöht und vereinheitlicht. Es beträgt für alle Kinder nun einheitlich 250 Euro pro Monat. Ebenso wurden die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) für jedes Kind rückwirkend ab 2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro, ab 2023 um weitere 404 Euro auf 8.952 Euro und ab 2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro erhöht.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und z. B. für einen Beruf ausgebildet werden, können grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums, maximal jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, berücksichtigt werden, vergleiche § 32 EStG. Nach Abschluss einer Erstausbildung besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn es z. B. weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und dabei keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit übersteigt.

In den Jahren 2021 und 2022 machten die unter 25-Jährigen im Durchschnitt rund 68 Prozent der BAföG-Geförderten aus. Bei parallelem Bezug wird das Kindergeld nach dem BAföG dabei zugunsten der Geförderten nicht auf den Bedarf angerechnet.

Als erweiterte Komponente des Familienleistungsausgleichs kommt zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes in Berufsausbildung der sog. „Ausbildungsfreibetrag“ zum Abzug. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde dieser ab dem Jahr 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben.

II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten

Die Zahl der Schulanfänger hat seit dem letzten Berichtszeitraum weiter zugenommen. Damit verfestigt sich der Trend wieder steigender Zahlen an Schülern. Während seit dem Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfänger in der 1. Klassenstufe von einem Höchstwert von rund 953.600 ausgehend kontinuierlich zurückging, zeichnet sich seit dem Schuljahr 2016/17 (rund 720.700) ein Wiederanstieg ab. Zwar gab es 2016/17 im Vergleich zum Schuljahr 1996/97 immer noch rund 24 Prozent weniger Schulanfänger, im Schuljahr 2021/22 ist deren Zahl aber bereits um rund 50.000 auf rund 770.700 angestiegen (+ 7 Prozent)³. Der starke Anstieg der Einschulungen lässt sich auf demografische Entwicklungen wie höhere Geburtenzahlen in den jeweiligen Jahren zurückführen.⁴ Die Entwicklung der steigenden Schülerzahlen wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist daher mittelfristig mit steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Im Berichtszeitraum verzeichnen die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen insgesamt einen leichten Rückgang. Für BAföG sind wegen § 2 Absatz 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulausbildungen, einschließlich aller Formen der Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit nur in Ausnahmesituationen – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler fiel im Berichtszeitraum weiter von 412.788 im Schuljahr 2019/20 auf 403.459 im Schuljahr 2021/22 (- 2,3 Prozent), die Zahl der Vollzeitfachschüler fiel ebenfalls von 178.140 im Schuljahr 2019/20 auf 175.591 (- 1,5 Prozent). Auch die Zahl der Fachoberschüler ging um 0,6 Prozent auf 121.690 in 2021/22 zurück (2019/20 122.370). Der erneute Rückgang bei den Vollzeitberufsfachschülern dürfte – eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch auf dem Ausbildungsstellenmarkt – primär demografisch bedingt sein. Bei den Vollzeitfachschulen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei meist um Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung handelt.

Nachdem die Zahl der Studienanfänger im Studienjahr 2021 (rund 472.000) deutlich unter der Zahl des letzten Berichtszeitraums lag (2020 rund 490.000), stieg sie zwar im Studienjahr 2022 leicht auf rund 475.000, lag damit aber immer noch rund 7 Prozent unter 2019, dem Jahr vor der Corona-Pandemie (508.700). Der leichte Anstieg

³ Statistisches Bundesamt, fortlaufende Statistik abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=21111-0001#abreadcrumb, Stand 11/2023.

⁴ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N066 vom 11. November 2021, Zahl der Schulanfängerinnen und Schulanfänger in der PM noch vorläufig.

bei den Studienanfängern gegenüber dem Studienjahr 2021 wurde dabei alleine von den ausländischen Erstimmatrikulierten getragen. Deren Zahl stieg gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozent auf 128.500 und liegt damit noch über dem Vor-Corona-Niveau von 2019 (125.400). Im selben Zeitraum stieg allerdings dennoch die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden von 1.740.000 auf 2.251.000, was einem Plus von nahezu 30 Prozent entspricht. Für den aktuellen Berichtszeitraum ist dabei zu berücksichtigen, dass die Zahl der dem Grunde nach Berechtigten sich auch durch die pauschal ausgesprochenen Regelstudienzeitverlängerungen und den daraus resultierenden Verbleib der Geförderten in der statistischen Erfassung erhöht hat.

Seit dem Studienjahr 2020 ist die Studienanfängerquote erneut gesunken und lag mit 55,5 Prozent (2021) und 54,7 Prozent (2022) wieder unter der Studienanfängerquote des jeweiligen Vorjahres (2020: 56,6 Prozent). Diese Entwicklung ist unter anderem auf die zu den Vorjahren gesunkene Zahl an Schulabsolventen zurückzuführen. Die Zahl der Schulabsolventen mit Fachhochschul- oder Hochschulreife ist von bundesweit 453.000 im Jahre 2016 auf 382.000 im Jahr 2020 gesunken: Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrer jüngsten veröffentlichten Vorausberechnung⁵ prognostiziert, dass die Zahl der Schulabsolventen mit Fachhochschul- oder Hochschulreife nach einem leichten Anstieg im Jahr 2021 bis 2026 mit prognostizierten 348.000 Absolventinnen und Absolventen auf den tiefsten Wert seit 2000 sinken wird. Ab dann wird eine erneute Steigerung der Absolventinnen und Absolventen bis auf 411.000 im Jahr 2030 prognostiziert. Die Frage, ob die erwarteten Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der veröffentlichten KMK-Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2019 - 2030 verwiesen.

Im Bereich der Schülerförderung (2022: 84.000; 2020: 108.000) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenanzahl anders als im Bereich der Studierenden im Berichtszeitraum um rund 22 Prozent zurückgegangen. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die Leistungsverbesserungen durch das 4. AFBG-Änderungsgesetz und einer Abwanderung von Schülern vom BAföG in die Förderung nach dem AFBG zurückzuführen.

Im Bereich der Studierenden (2022: 335.000; 2020: 321.000) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenanzahl seit dem letzten Berichtszeitraum um rund 14.000 (rund 4,4 Prozent) gestiegen.

Kumuliert weisen die Gefördertenanzahlen im Studierenden- sowie im Schulbereich somit trotz der erheblichen Leistungsverbesserungen durch das 26. BAföGÄndG und das 27. BAföGÄndG noch ein leichtes Absinken der Zahl der insgesamt jahresdurchschnittlich mit BAföG Geförderten im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum aus, und zwar von rund 429.000 in 2020 auf rund 419.000 in 2022, also um rund 2,3 Prozent.

Bei den durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträgen hat es im Schülerbereich mit einem Anstieg um rund 2,8 Prozent von 503 Euro im Jahr 2020 auf 517 Euro im Jahr 2022 ein leichtes Plus gegeben. Etwas stärker fiel der Zuwachs bei den Studierenden aus, deren durchschnittliche monatliche Förderungsbeträge im Berichtszeitraum um 6,4 Prozent von 574 Euro in 2020 auf 611 Euro in 2022 gestiegen sind (vgl. im Einzelnen Übersicht 16).

Neben Auswirkungen der stufenweisen Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge im 26. BAföG-Änderungsgesetz zeigen sich in 2022 auch schon erste Auswirkungen der Leistungsverbesserungen durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz.

Der im letzten Berichtszeitraum festgestellte deutliche Rückgang der Gefördertenanzahlen im Bereich der Auslandsförderung von 2016 bis 2020 hat sich in diesem Berichtszeitraum erstmalig umgekehrt. Während im Jahr 2020 nur rund 28.000 Auszubildende im Ausland mit BAföG gefördert wurden, lag im Jahr 2022 deren Zahl bei knapp 31.000, was einem Plus von etwa 10 Prozent entspricht. Hier zeigt sich insbesondere im Vergleich der Zahlen von 2021 und 2022 eine Erholung der wegen Corona eingeschränkten Mobilitätsbereitschaft bzw. -möglichkeit.

Die Zahl der mit BAföG geförderten ausländischen Auszubildenden im Inland ist im Berichtszeitraum hingegen leicht um etwa 2 Prozent von knapp 71.000 auf zuletzt rund 69.600 gesunken.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum ist der Anteil weiblicher Geförderter weiterhin sowohl im Studierendenbereich als auch im Schülerbereich höher als der der männlichen Geförderten. Bei den männlichen BAföG-Empfängern sank er – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum – leicht; diese stellten im Jahr 2022 nur noch einen Anteil von 43,7 Prozent (2020: 44,0 Prozent). Im Schülerbereich sank der Anteil der männlichen BAföG-Empfänger ebenfalls geringfügig auf 36,7 Prozent im Jahr 2022 (2020: 37,7 Prozent).

⁵ Vgl. Statistische Veröffentlichungen der KMK Nr. 237, September 2023.

Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG stiegen von 2,863 Mrd. Euro in 2020 auf 2,975 Mrd. Euro in 2022. Davon entfielen rund 2,454 Mrd. Euro auf Studierende und rund 512 Mio. Euro auf Schüler. Diese Ausgaben finanziert der Bund seit der Übernahme des Länderanteils (35 Prozent) an den Geldleistungen nach dem BAföG ab dem Jahr 2015 nunmehr zu hundert Prozent.

II.3.1 Geförderte Auszubildende

II.3.1.1 Entwicklung der Gefördertenanzahl

Die Zahl der Studierenden insgesamt stieg seit dem letzten Berichtszeitraum erneut leicht um rund ein Prozent von 2.841.000 (2020) auf 2.872.000 (2022). Während in der Folge auch die Zahl der an Hochschulen Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, seit dem letzten Berichtszeitraum deutlich um rund 29 Prozent auf 2.251.000 im Jahr 2022 gestiegen ist (2020: 1.740.000), ist die Zahl der – nach Anrechnung der zugleich gestiegenen Elterneinkommen – jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden im Berichtszeitraum von 321.000 auf 335.000 (rund 4,4 Prozent) gestiegen (vgl. Übersicht 1).

Seit dem Sechsten Bericht vom 2. Januar 1986 (Bundestagsdrucksache 10/4617) erfolgt die Berechnung der Gefördertenquote auf Grundlage einer normativen Berechnungsmethode (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 10/4617, Seite 7), bei der mit Hilfe typisierender Annahmen als Bezugsgröße nicht einfach die Gesamtzahl aller Studierenden, sondern lediglich die Zahl derjenigen Studierenden genommen wird, die dem Grunde nach die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG erfüllen würden. So sollen Verzerrungen der Gefördertenquote vermieden werden. Einer der maßgeblichen Faktoren bei der Bestimmung dieser Bezugsgröße der dem Grunde nach Förderungsberechtigten ist das Einhalten der Regelstudiendauer, die zugleich die BAföG-rechtliche Förderungshöchstdauer bestimmt. Diese fortentwickelte Methodik wird auch für den vorliegenden Berichtszeitraum angewandt. Um für die Darstellung der langfristigen Entwicklungen die volle Vergleichbarkeit mit früheren Jahren, die vor der Umstellung durch den 6. Bericht nach § 35 BAföG liegen, erhalten zu können, wurden sämtliche im Folgenden und in den Übersichten angegebenen Werte auf Grundlage der modifizierten normativen Berechnungsmethode auch rückwirkend neu berechnet.

Für den aktuellen Berichtszeitraum ist zu berücksichtigen, dass sich durch die während der Corona-Pandemie pauschal ausgesprochenen Regelstudienzeitverlängerungen und der daraus resultierenden Vergrößerung der Vergleichsgruppe ein gewisser statistischer Verzerrungseffekt ergibt. Studierende, die ohne pandemiebedingte Regelstudienzeitverlängerung ihr Studium beendet oder deren Förderungsberechtigung geendet hätte, bleiben weiterhin förderungsberechtigt und erhöhen damit die Zahl der dem Grunde nach Berechtigten. Um die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren in Bezug auf die Berechnungsmethode zu gewährleisten, wird in der beigefügten Tabelle weiterhin Bezug genommen auf die Vergleichsgruppe derer, die sich innerhalb der (auch ggf. verlängerten) Regelstudienzeit befinden.

Die nach dieser Berechnungsmethode ermittelte Gefördertenquote sank deshalb trotz der gestiegenen Zahl der Geförderten im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum von 18,5 Prozent (2020) auf 14,9 Prozent (2022).

An Universitäten stieg die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Studierenden um 8.000 Personen von 217.000 auf 225.000 (+ 3,7 Prozent), an Fachhochschulen von 104.000 auf 110.000 (+5,8 Prozent). Die Gefördertenquote an Fachhochschulen lag mit 12,1 Prozent (2020: 15,0 Prozent) nun etwas weniger deutlich unter der Quote an Universitäten (jetzt: 16,7 Prozent nach 20,7 Prozent in 2020) als noch im letzten Berichtszeitraum.

Übersicht 1 **Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland**

		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*	2021**	2022**
Studierende insgesamt ¹	in Tsd.	2.358	2.473	2.579	2.654	2.709	2.755	2.788	2.811	2.841	2.879	2.872
Davon Anspruchsberechtigte ²	in Tsd.	1.572	1.639	1.696	1.706	1.709	1.704	1.696	1.686	1.740	2.276	2.251
	in %	66,7	66,3	65,8	64,3	63,1	61,8	60,8	60,0	61,2	79,1	78,4
Geförderte	in Tsd.	440	439	425	401	377	364	338	317	321	333	335
Gefördertenquote	in %	28,0	26,8	25,0	23,5	22,1	21,4	20,0	18,8	18,5	14,7	14,9
Davon an Universitäten ³												
Anspruchsberechtigte ²	in Tsd.	1.023	1.053	1.077	1.070	1.068	1.056	1.042	1.027	1.048	1.377	1.346
Geförderte	in Tsd.	300	297	286	269	253	245	229	215	217	224	225
Gefördertenquote	in %	29,3	28,2	26,5	25,1	23,7	23,2	22,0	20,9	20,7	16,3	16,7
an Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte ^{2,4}	in Tsd.	549	586	619	636	641	647	654	659	691	899	905
Geförderte	in Tsd.	140	141	139	132	124	119	109	102	104	109	110
Gefördertenquote	in %	25,6	24,1	22,4	20,8	19,3	18,3	16,7	15,5	15,0	12,2	12,1

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ seit 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

² Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

³ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

⁴ ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

* Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester entsprechend der Verordnungen vom 23.03.2021

** Für die Jahre 2021 und 2022 wird die Gefördertenquote auf Basis einer erhöhten Regelstudienzeit von durchschnittlich drei Semestern während der Coronapandemie berechnet.

Quelle: BMBF, Schätzungen und Statistiken des Fraunhofer Instituts für Informationstechnik

Die seit dem 16. Bericht enthaltene Übersicht 2, die jedes Bundesland gesondert ausweist, lässt folgende Entwicklungen in den Ländern erkennen: Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich im derzeitigen Berichtszeitraum in einer Spannweite zwischen rund 69 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 86 Prozent in Bayern und Thüringen; der Schnitt für Deutschland liegt bei 78,4 Prozent. Die Gefördertenquote liegt zwischen rund 11 Prozent in Hessen, Bayern und dem Saarland und rund 22 Prozent in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Übersicht 2 **Geförderte Studierende 2022 im Ländervergleich (§ 35-Abgrenzung, Berücksichtigung Bachelor, Master und COVID-19-bedingte Regelstudienzeitverlängerung)**

	Absolut oder Relativ	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Studierende insgesamt	Tsd.	348,9	395,0	198,3	49,4	36,6	116,6	255,4	38,0	192,7	744,1	117,4	30,9	103,3	54,5	65,6	125,0	2.871,8
Davon Anspruchsberechtigte	Tsd.	298,0	340,1	154,1	37,6	29,0	91,4	193,4	31,3	156,2	512,7	94,0	26,0	86,5	43,7	50,1	107,1	2251
	in %	85	86	78	76	79	78	76	82	81	69	80	84	84	80	76	86	78,4
Geförderte	Tsd.	35,1	38,2	23,2	6,7	5,3	10,5	27,5	6,8	31,0	83,3	13,3	2,7	19,2	8,7	10,3	12,6	335
Gefördertenquote	in %	12	11	15	18	18	11	14	22	20	16	14	11	22	20	21	12	14,9
Davon an Universitäten Anspruchsberechtigte	Tsd.	164,7	212,1	96,9	26,5	16,3	43,6	112,3	19,3	107,5	322,1	59,9	13,6	63,2	27,8	32,2	27,8	1.346
Geförderte	Tsd.	25,2	25,4	14,7	4,8	3,1	6,9	17,8	5,4	22,3	54,7	8,8	1,7	14,8	6,6	7,1	5,7	225
Gefördertenquote	in %	15	12	15	18	19	16	16	28	21	17	15	12	23	24	22	21	16,7
an Fachhochschulen Anspruchsberechtigte	Tsd.	133,4	128,0	57,2	11,1	12,7	47,8	81,1	12,0	48,8	190,6	34,1	12,4	23,2	15,8	17,9	79,2	905
Geförderte	Tsd.	9,9	12,9	8,5	2,0	2,1	3,6	9,7	1,4	8,7	28,6	4,4	1,0	4,4	2,2	3,2	6,9	110
Gefördertenquote	in %	7	10	15	18	17	7	12	12	18	15	13	8	19	14	18	9	12,1

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

*) Für das Jahr 2022 wird die Gefördertenquote auf Basis einer erhöhten Regelstudienzeit von durchschnittlich drei Semestern während der Coronapandemie berechnet.

Modifiziertes Berechnungsverfahren FIT

Die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Schüler ist von 2020 bis 2022 von rund 108.000 auf rund 84.000 gesunken, also um rund 24.000 Geförderte bzw. rund 22 Prozent (siehe nachfolgende Übersicht 3).

Bezüglich der Zahl der geförderten Schüler entfiel erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen (2022: 54.700), deren Schüler mit knapp 11 Prozent einen nicht so großen Rückgang (von ursprünglich 61.400 in 2020) zu verzeichnen hatten wie die jahresdurchschnittlich geförderten Schüler insgesamt.

Die zweitgrößte Schülergruppe stellten im Jahr 2022 mit 11.400 Geförderten die Kollegs bei einem ebenfalls unter dem Durchschnitt liegenden Rückgang gegenüber dem Jahr 2020 von rund 20 Prozent (2020: 14.300 Geförderte).

Bei den Fachschulen, deren Schülerschaft im Jahr 2020 mit rund 17.700 Geförderten noch die zweitgrößte Schülergruppe stellten, gab es einen deutlichen Rückgang um rund 72,8 Prozent auf nunmehr 4.800 Geförderte in 2022. Für die Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung ist diese Entwicklung vor allem auf die Leistungsverbesserungen durch das 4. AFBG-Änderungsgesetz, das zum 1.8.2020 in Kraft getreten ist, und einer Abwanderung vom BAföG in die für sie attraktivere Förderung des Aufstiegs-BAföG zurückzuführen.

Bei den Fachoberschulen ist die Zahl der Geförderten ebenfalls deutlich gesunken, und zwar um rund 42 Prozent auf 4.700 gegenüber 8.100 im Jahr 2016. Während die Zahl der geförderten Fachoberschüler mit vorausgegangener Berufsausbildung deutlich um 2.900 Personen zurückging, was wohl ebenfalls auf die Leistungsverbesserungen durch das 4. AFBG-Änderungsgesetz zurückzuführen ist, sank die Zahl der Fachoberschüler ohne Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung nur vergleichsweise leicht um 500 auf 2.300 (2016: 2.800).

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) sank die Zahl der Geförderten insgesamt um rund 21 Prozent von rund 17.000 (2020) auf rund 13.500 im Jahr 2022. Dabei blieb die Zahl der Schüler an Abendhauptschulen (100) gegenüber 2020 weitestgehend konstant, beim Abendgymnasium gab es im Vergleich zu 2020 einen Rückgang von rund 25 Prozent und die Zahl der Geförderten an Abendrealschulen reduzierte sich ebenfalls um über 21 Prozent (2020: 1.400, 2022: 1.100).

Übersicht 3 **Entwicklung der geförderten Schülerinnen und Schüler in Deutschland in Tausend**

Ausbildungsstätte	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gymnasium ¹	8,5	8,1	7,8	7,3	7,2	7,3	7,3	6,8	6,2	5,8	5,6
Abendhauptschule	0,6	0,6	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	6,3	6,1	6	5,5	3,6	1,9	1,4	1,5	1,4	1,3	1,1
Abendgymnasium	2,5	2,4	2,3	2,2	2	1,8	1,7	1,4	1,2	1,1	0,9
Kolleg	26,5	25	23,8	22,4	20,5	18,5	16,7	15,3	14,3	13,1	11,4
Berufsaufbauschule	1,8	1,7	1,6	1,4	1,2	1,4	1,3	1,1	0,9	0,8	0,7
Berufsfachschule	96	91,1	85,7	79,5	74,5	72,8	69,8	63,9	61,4	58,8	54,7
Fachoberschule	13,5	12,2	11,1	9,8	8,1	7	5,9	5,1	4,7	4,3	3,7
davon											0,0
mit vorheriger Ausbildung	10,5	9,2	8,2	6,9	5,3	4,4	3,5	2,8	2,4	2,1	1,7
ohne vorherige Ausbildung	3,1	3	2,9	3	2,8	2,6	2,4	2,4	2,3	2,2	1,9
Fachschule	34,1	33,8	33	32,4	30,1	27,8	25	22,5	17,7	10,4	5,8
davon											0,0
mit vorheriger Ausbildung	22,2	21,9	21,5	21,6	19,8	18,1	16,2	13,9	10,2	5,3	2,6
ohne vorherige Ausbildung	11,9	11,8	11,5	10,8	10,3	9,7	8,8	8,6	7,5	5,1	3,2
Schulen insgesamt	189,9	181	171,8	161	147,5	138,6	129,4	117,7	108	95,7	84,0

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

Im Ländervergleich ist zwischen 2020 und 2022 die Zahl der insgesamt geförderten Schülerinnen und Schüler bundesweit um rund 24.000 Personen gesunken (siehe nachfolgende Übersicht 4). Es gab kein Bundesland, das steigende Schülerförderungszahlen zu verzeichnen hatte. Die geringste Förderzahl bei Schülerinnen und Schülern hat weiterhin das Saarland (494), mit Abstand die höchste Förderzahl nach wie vor Nordrhein-Westfalen (19.766).

Übersicht 4 **Geförderte Schülerinnen und Schüler 2022 im Ländervergleich**

Ausbildungsstätte	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Gymnasium ¹	443	311	205	274	85	367	281	274	735	1.118	257	65	400	242	233	309	5.600
Abendhauptschule	1	1	0	0	11	0	47	0	4	2	0	0	24	0	0	1	93
Abendrealschule	22	11	2	148	42	35	173	1	15	511	13	4	82	13	4	1	1.075
Abendgymnasium	83	72	23	18	9	81	77	55	36	345	9	4	49	2	22	1	884
Kolleg	710	3.302	1027	139	149	243	264	2	506	3294	516	37	496	161	498	73	11.416
Berufsaufbauschule	10	569	2	3	0	0	5	1	7	32	14	0	53	1	0	4	703
Berufsfachschule	3.090	5.445	5.157	1.859	480	1.338	2.173	1.487	6.178	12.982	1.935	256	4.343	2.569	2.755	2.650	54.697
Fachoberschule	256	463	308	120	73	108	388	27	603	398	83	69	314	195	121	152	3.678
davon																	
mit vorheriger Ausbildung	230	48	271	39	56	100	191	16	293	154	61	9	56	69	112	45	1.749
ohne vorherige Ausbildung	26	416	38	81	17	8	196	10	311	244	22	60	258	126	9	108	1.929
Fachschule	95	329	180	350	40	254	200	488	448	1.083	39	61	659	867	361	383	5.835
davon																	
mit vorheriger Ausbildung	21	56	153	9	1	105	146	473	134	62	6	0	160	834	326	142	2.627
ohne vorherige Ausbildung	74	274	27	341	39	149	54	15	314	1.022	33	61	499	33	35	241	3.208
Schulen insgesamt	4.708	10.503	6.905	2.911	888	2.426	3.608	2.335	8.533	19.766	2.866	494	6.421	4.051	3.994	3.574	83.983

Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

II.3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich auch zwischen 2020 und 2022 nochmals um 5,2 Prozentpunkte in Richtung Studierende verschoben. Der Anteil der Schüler betrug im Jahresdurchschnitt rund 20 Prozent (2020: 25,2 Prozent), der der Studierenden rund 80 Prozent (2020: 74,8 Prozent).

Innerhalb der Gruppe der Studierenden ist das Verhältnis von Geförderten an Universitäten zu Geförderten an Fachhochschulen und solchen an Akademien und Kunsthochschulen dagegen nahezu unverändert geblieben (66 Prozent zu 33 Prozent zu 1 Prozent in 2022 gegenüber 65,8 Prozent zu 33,2 Prozent zu 1,1 Prozent in 2020).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die in 2022 bei den Eltern wohnen (23,6 Prozent), ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht gesunken (2020 24,1 Prozent). Dabei fiel der Anteil der Elternwohner etwas deutlicher bei Studierenden an Akademien um 2,5 Prozentpunkte auf 22,4 Prozent gegenüber einem Minus von nur 0,5 Prozentpunkten auf 21,1 Prozent bei den an Universitäten Geförderten.

Bei den Schülern hat sich die Verteilung der Geförderten auf die verschiedenen Schularten im Berichtszeitraum leicht verschoben. In 2022 besuchten mit 64,4 Prozent der Geförderten knapp zwei Drittel eine Berufsfachschule (2020: 57,0 Prozent). Der Anteil der Schüler an Fachschulen sank dagegen deutlich auf 6,5 Prozent (2020: 14,7 Prozent), während er an Fachoberschulen von 4,9 Prozent auf 4,8 Prozent sank und an Berufsaufbauschulen konstant bei 1,1 Prozent verblieb. Erneut gesunken auf nunmehr 16,0 Prozent im Jahr 2022 ist auch der Anteil der nach dem BAföG geförderten Schüler an einem Kolleg oder einer Abendschule (2020: 16,2 Prozent). Der Anteil der geförderten Schüler an Tagesgymnasien ist hingegen erneut auf nunmehr 7,0 Prozent gestiegen (2020: 6,2 Prozent).

Der Anteil der Geförderten, die bei den Eltern wohnen, ist bei den Schülern im Gegensatz zum letzten Bericht leicht gestiegen und erreichte in 2022 insgesamt 43,6 Prozent (2020: 42,3 Prozent). Entsprechend der deutlich jüngeren Altersstruktur bei den geförderten Schülerinnen und Schülern ist der Anteil derjenigen, die bei ihren Eltern wohnen, deutlich höher als bei den Studierenden.

Übersicht 5 Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung in Prozent

Ausbildungsstätte	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	2020	2022	2020	2022	2020	2022
Universitäten ¹	65,8	66,0	21,6	21,1	78,4	78,9
Akademien ²	0,3	0,3	24,9	22,4	75,1	77,6
Kunsthochschulen	0,8	0,7	7,5	7,6	92,5	92,4
Fachhochschulen ³	33,2	33,0	29,3	29,1	70,7	70,9
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	24,1	23,6	75,9	76,4

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² Berichtsjahr 2020: Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

³ Einschl. Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

Übersicht 5a **Geförderte an Akademien**

	Geförderte an Akademien mit Hochschulabschlüssen gleichgestellten Abschlüssen	Geförderte an Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten Abschlüssen	Geförderte an Akademien insgesamt
2018	k. A	k. A	1.067
2019	374	815	1.189
2020	445	737	1.182
2021	634	523	1.157
2022	920	328	1.248

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik; eigene Berechnung

Übersicht 6 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2022) in Prozent**

Ausbildungsstätte	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹	7,0	0,1	99,9
Abendhauptschule	0,2	40,3	59,7
Abendrealschule	1,7	48,8	51,2
Abendgymnasium	1,1	38,3	61,7
Kolleg	13,2	53,6	46,4
Berufsaufbauschule	1,1	44,6	55,4
Berufsfachschule	64,4	49,0	51,0
Fachoberschule	4,8	27,5	72,5
davon			
mit vorheriger Ausbildung	2,5	52,9	47,1
ohne vorherige Ausbildung	2,3	0,2	99,8
Fachschule	6,5	29,0	71,0
davon			
mit vorheriger Ausbildung	2,8	29,8	70,2
ohne vorherige Ausbildung	3,7	28,3	71,7
Schulen insgesamt	100,0	43,6	56,4

¹ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

II.3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum ist der Frauenanteil unter den Geförderten ein weiteres Mal gestiegen. Zuletzt erreichten Frauen einen Anteil von 56,3 Prozent (+0,3 Prozentpunkte), Männer waren zu 43,7 Prozent vertreten (-0,3 Prozentpunkte).

An den Universitäten stieg der Frauenanteil um 0,1 Prozentpunkte auf 58,6 Prozent, etwas stärker an den Fachhochschulen, nämlich um 0,4 Prozentpunkte auf 51,5 Prozent (2020: 51,1 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Akademien und Kunsthochschulen, auch hier ist er um 0,6 Prozentpunkte auf 62,2 Prozent (2020: 61,6 Prozent) angestiegen. Demgegenüber ist der Frauenanteil an den Hochschulen insgesamt im Berichtszeitraum von 2020 (49,9 Prozent) bis zum Wintersemester 2022/23 (50,5 Prozent) ebenfalls gestiegen, liegt aber weiterhin unter dem Frauenanteil bei den Geförderten.

Der Anteil der Ledigen unter den geförderten Studierenden blieb mit 96 Prozent im Berichtszeitraum erneut unverändert.

Bei den schulischen Ausbildungen wurden auch in diesem Berichtszeitraum mit 63,3 Prozent in 2022 (2020: 62,3 Prozent) weiterhin wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Schularten, die den größten Anteil bei den Geförderten ausmachen (Berufsfachschulen und Kollegs), einen sehr hohen Frauenanteil haben. An Berufsfachschulen ist der hohe Frauenanteil mit 68,4 Prozent in 2022 gegenüber 2020 nochmals um 2,1 Prozentpunkte gestiegen. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil ebenfalls leicht angestiegen (um 0,1 Prozentpunkte) auf inzwischen etwas mehr als Dreiviertel (75,5 Prozent) aller im Jahr 2022 an Fachschulen Geförderten.

Im Jahr 2022 hatten rund 5,0 Prozent aller mit BAföG Geförderten ein oder mehrere Kinder, also leicht weniger als im letzten Berichtszeitraum (2020: 5,5 Prozent). Diese Feststellung ist kongruent zur Altersstruktur der Geförderten und dem gestiegenen Durchschnittsalter für Eltern bei Geburt ihres Kindes⁶, welches für Eltern mit akademischem Abschluss sogar noch etwas höher liegt.

Übersicht 7 Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2022) in Prozent

Ausbildungsstätte	Männlich	Weiblich	Ledig	Verheiratet / in eingetragener Lebenspartnerschaft	Getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹	41,4	58,6	96,2	3,3	0,5
Akademien ² , Kunsthochschulen	37,8	62,2	96,4	2,7	0,9
Fachhochschulen ³	48,5	51,5	95,6	3,7	0,6
Hochschulen insgesamt	43,7	56,3	96,0	3,5	0,6

Alle Zahlenangaben zum Geschlecht „Männlich“ verstehen sich wegen der entsprechenden Zuordnung in der amtlichen BAföG-Statistik einschl. „Divers“ und/oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

³ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

⁶ 2022 für Mütter bei 30,4 Jahren und für Väter bei 33,3 Jahren (jeweils für die Geburt des ersten Kindes), vgl. Daten zum durchschnittlichen Alter der Eltern bei Geburt nach der Geburtenfolge für 1. Kind, 2. Kind, 3. Kind der Mutter und insgesamt 2022 - Statistisches Bundesamt (destatis.de).

Übersicht 8 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2022) in Prozent**

Ausbildungsstätte	männlich	Weiblich	ledig	verheiratet / in eingetragener Lebenspartnerschaft	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹	42,8	57,2	98,3	1,5	0,2
Abendhauptschule	52,8	47,2	87,0	8,8	4,2
Abendrealschule	53,1	46,9	93,1	5,1	1,8
Abendgymnasium	49,4	50,6	94,1	4,9	1,0
Kolleg	54,3	45,7	97,3	2,0	0,7
Berufsaufbauschule	55,1	44,9	97,5	2,0	0,5
Berufsfachschule	31,6	68,4	94,4	4,4	1,2
Fachoberschule	50,9	49,1	97,5	2,0	0,5
davon					
mit vorheriger Ausbildung	57,9	42,1	97,6	1,9	0,5
ohne vorherige Ausbildung	43,3	56,7	97,3	2,2	0,5
Fachschule	24,5	75,5	89,8	7,8	2,5
davon					
mit vorheriger Ausbildung	23,0	77,0	91,1	6,9	2,0
ohne vorherige Ausbildung	25,7	74,3	88,7	8,5	2,8
Schulen insgesamt	36,7	63,3	94,9	4,0	1,1

Alle Zahlenangaben zum Geschlecht „Männlich“ verstehen sich wegen der entsprechenden Zuordnung in der amtlichen BAföG-Statistik einschl. „Divers“ und/oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

¹ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

II.3.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Im Berichtszeitraum ist der Anteil der unter 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten gegenüber dem letzten Berichtszeitraum etwas gesunken (von 75,2 Prozent im Jahr 2020 auf 73,5 Prozent im Jahr 2022), der Anteil der 30-Jährigen und älter von 7,9 Prozent auf 8,8 Prozent wie auch im letzten Berichtszeitraum gestiegen. An den Fachhochschulen sind die geförderten Studierenden zwar auch weiterhin etwas älter: gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der unter 26-jährigen aber um 1,5 Prozentpunkte auf nun 71,8 Prozent gesunken. Der Anteil der 30-Jährigen und älter ist mit rund 9 Prozent auch an Fachhochschulen leicht angestiegen (2020: 8,2 Prozent). Hier schlägt sich gegebenenfalls bereits die mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz zum Wintersemester 2022/23 erfolgte Anhebung der Altersgrenze (bei Studienbeginn) von 30 auf 45 Jahre nieder.

Weibliche Geförderte waren weiterhin durchschnittlich jünger als männliche. So waren z. B. von den geförderten Studentinnen an Universitäten im Jahr 2022 56,1 Prozent (2020: 59,3 Prozent) jünger als 24 Jahre, während dieser Anteil bei Männern zuletzt 51,3 Prozent (2020: 54,3 Prozent) betrug. Der Anteil der weiblichen Geförderten an Universitäten, die jünger als 24 Jahre waren, ist dabei im Berichtszeitraum um 3,2 Prozentpunkte und damit etwas stärker gesunken als der der männlichen Geförderten dieser Altersklasse (mit einem Rückgang von 3,0 Prozentpunkten). Damit verringerte sich der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklasse bei Universitätsstudierenden anders als im vorherigen Berichtszeitraum wieder etwas. Der Altersabstand ist bei den Fachhochschulstudierenden im Vergleich zu den Universitätsstudierenden immer noch deutlicher, auch wenn der Anteil der unter 24-Jährigen Geförderten hier sowohl bei Frauen als auch bei Männern gestiegen ist: 55,8 Prozent

der weiblichen Geförderten in 2022 waren jünger als 24 Jahre (2020: 58,2 Prozent), hingegen 48,2 Prozent der männlichen Geförderten dieser Altersklasse (2020: 50,7 Prozent). Der Rückgang fiel damit bei den weiblichen Geförderten unter 24 Jahren an Fachhochschulen mit minus 2,4 Prozentpunkten geringfügig schwächer aus als bei den männlichen (minus 2,5 Prozentpunkte). Auch bei den Fachhochschulstudierenden hat sich im Berichtszeitraum der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklassen somit geringfügig vergrößert.

Bei den – weiterhin insgesamt jüngeren – Schülerinnen und Schülern stieg der Anteil der unter 24-Jährigen in diesem Berichtszeitraum leicht von 75,5 Prozent im Jahr 2020 auf 75,8 Prozent im Jahr 2022, der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schülerinnen und Schülern stieg ebenfalls leicht auf 9,0 Prozent (2020: 8,9 Prozent). Weiterhin waren unter den geförderten Schülerinnen und Schülern nach den Gymnasiasten die Berufsfachschüler am jüngsten. Unter den noch keine 18 Jahre alten Geförderten ist dabei der Anteil an Gymnasiasten im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum deutlich um 5,8 Prozentpunkte auf zuletzt 45,0 Prozent angestiegen; ebenso ist auch bei den zahlenmäßig unter den Geförderten insgesamt deutlich am stärksten vertretenen Berufsfachschülern der Anteil Minderjähriger leicht angestiegen, nämlich um 0,1 Prozentpunkte auf zuletzt 14,2 Prozent. 31,7 Prozent der an Gymnasien und 28,1 Prozent der an Berufsfachschulen geförderten Schüler sind zwischen 18 und unter 20 Jahren alt. Die Abendschulen haben mit einem Anteil von 66,8 Prozent (2020: 65,5 Prozent) bei den ab 22-Jährigen erneut die ältesten Geförderten im Schülerbereich, gefolgt von den Fachschulen mit 61,4 Prozent (2020: 60,2 Prozent). An den Fachoberschulen ist der Anteil der ab 22-Jährigen leicht um 0,7 Prozentpunkte gestiegen und liegt im Jahr 2022 bei 46,4 Prozent (2020: 45,7 Prozent). Bei den drei zuletzt genannten Schülergruppen ist insgesamt zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil davon bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Auch bei den Schülerinnen und Schülern lässt sich der leichte Anstieg der über 30-Jährigen voraussichtlich auf die Anhebung der Altersgrenze mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz, das bereits zum Schuljahr 2022/23 wirksam geworden ist, zurückführen.

Übersicht 9 Geförderte Studierende nach Alter (2022)

Alter von ... bis unter ... Jahren	Universitäten ¹		Akademien ²		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ³	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert
unter 18	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2	0,0	0,0
18 - 20	8,0	8,0	9,6	9,7	4,5	4,7	6,1	6,1
20 - 22	21,7	29,7	25,2	34,9	13,7	18,4	20,6	26,7
22 - 24	24,4	54,1	28,3	63,2	20,4	38,8	25,5	52,1
24 - 26	19,4	73,5	16,7	80,0	19,4	58,2	19,7	71,8
26 - 28	11,7	85,2	9,3	89,3	14,4	72,6	12,2	83,9
28 - 30	6,2	91,4	4,4	93,7	10,9	83,5	7,0	90,9
30 - 32	3,7	95,1	2,4	96,1	7,1	90,6	4,1	95,0
32 - 34	2,4	97,5	2,2	98,2	4,4	95,0	2,4	97,5
34 und älter	2,5	100,0	1,8	100,0	5,0	100,0	2,5	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

³ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

Übersicht 10 **Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2022) in Prozent**

Geförderte an	Universitäten ¹				Akademien ²				Kunsthochschulen				Fachhochschulen ³			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		Männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert
unter 18	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
18 - 20	7,7	7,8	8,1	8,2	7,8	7,8	10,5	10,6	3,9	4,0	4,9	5,2	5,5	5,5	6,6	6,6
20 - 22	20,5	28,3	22,6	30,7	21,3	29,1	27,2	37,8	12,2	16,2	14,7	19,9	18,8	24,3	22,2	28,9
22 - 24	23,0	51,3	25,3	56,1	21,8	50,9	31,5	69,2	18,1	34,3	21,9	41,8	23,9	48,2	27,0	55,8
24 - 26	18,8	70,1	19,8	75,9	22,2	73,1	14,1	83,3	18,7	52,9	19,8	61,7	19,8	68,0	19,5	75,3
26 - 28	12,6	82,7	11,1	86,9	12,0	85,1	8,0	91,3	14,7	67,7	14,1	75,8	13,7	81,7	10,7	86,1
28 - 30	7,3	90,0	5,5	92,4	6,1	91,2	3,6	94,9	12,8	80,5	9,7	85,5	8,4	90,1	5,6	91,7
30 - 32	4,4	94,5	3,1	95,5	3,2	94,4	2,0	96,9	7,8	88,2	6,6	92,1	4,8	94,8	3,5	95,2
32 - 34	2,9	97,3	2,1	97,6	3,4	97,8	1,5	98,5	5,7	93,9	3,5	95,7	2,8	97,7	2,1	97,3
34 und älter	2,7	100,0	2,4	100,0	2,2	100,0	1,5	100,0	6,1	100,0	4,3	100,0	2,3	100,0	2,7	100,0

Alle Zahlen mit dem Geschlecht „Männlich“ einschl. „Divers“ und/oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

³ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

Übersicht 11 Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Alter (2022) in Prozent

Alter von ... bis unter ... Jahren	Schulen insgesamt		Ausbildungsstätte																			
			Gymnasium ¹		Abendschulen, Kolleg		Berufsaufbau-schulen		Berufsfach-schulen		Fachober-schule		davon				Fachschule		davon			
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
unter 18	13,0	13,0	45,0	45,0	0,2	0,2	13,0	13,0	14,2	14,2	5,9	5,9	0,1	0,1	12,3	12,3	3,8	3,8	0,2	0,2	6,6	6,6
18- 20	23,7	36,7	31,7	76,7	8,2	8,4	25,2	38,1	28,1	42,3	20,8	26,7	8,8	8,9	33,6	45,9	11,3	15,1	6,7	6,9	14,9	21,4
20 - 22	22,1	58,8	12,7	89,4	24,7	33,2	24,3	62,5	22,0	64,3	26,9	53,6	30,0	38,8	23,7	69,6	23,5	38,6	24,6	31,5	22,6	44,1
22 - 24	17,0	75,8	5,2	94,6	26,8	60,0	19,4	81,8	14,7	78,9	23,6	77,2	29,9	68,8	16,7	86,3	22,9	61,5	26,3	57,7	20,4	64,4
24 - 26	9,9	85,6	2,4	97,0	18,7	78,7	8,7	90,5	8,1	87,0	12,4	89,6	17,2	85,9	7,3	93,6	11,8	73,3	13,3	71,0	10,7	75,1
26 - 28	5,3	91,0	1,3	98,3	10,2	88,9	5,0	95,5	4,4	91,4	5,4	95,0	7,8	93,8	2,8	96,4	7,1	80,4	8,3	79,3	6,1	81,3
28 - 30	3,1	94,1	0,9	99,3	5,2	94,1	2,0	97,5	2,7	94,1	2,5	97,5	3,4	97,2	1,5	97,9	5,0	85,5	5,7	85,0	4,5	85,8
30 - 32	2,0	96,1	0,3	99,6	2,8	96,9	1,0	98,5	1,9	95,9	1,1	98,6	1,4	98,6	0,8	98,7	4,2	89,6	4,9	89,9	3,6	89,4
32 - 34	1,3	97,4	0,2	99,8	1,4	98,3	0,8	99,3	1,2	97,1	0,6	99,2	0,5	99,1	0,7	99,4	3,3	92,9	3,3	93,3	3,2	92,6
34 und älter	2,6	100,0	0,2	100,0	1,7	100,0	0,7	100,0	2,9	100,0	0,8	100,0	0,9	100,0	0,6	100,0	7,1	100,0	6,7	100,0	7,4	100,0

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

II.3.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Bei der Überprüfung des Elterneinkommens für die Bedarfsermittlung bei elterneinkommensabhängiger Ausbildungsförderung ist die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen) relevant, die in der Regel im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden. Für die im Jahr 2022 geförderten Studierenden ist mithin das Elterneinkommen aus dem Jahr 2020 maßgeblich (s. Übersicht 12).

Das durchschnittliche Elterneinkommen aller im Jahr 2022 geförderten Studierenden an Universitäten ist im Vergleich zum letzten Bericht (2018: 44.722 Euro) leicht gestiegen (2020: 46.297 Euro). Das durchschnittliche Elterneinkommen aller im Jahr 2022 geförderten Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen ist im Vergleich zum letzten Bericht (2018: 55.428 Euro) demgegenüber deutlich gesunken (2020: 47.352 Euro). Bei den Eltern von Fachhochschülern ist das durchschnittliche Elterneinkommen wiederum leicht gestiegen (2018: 41.075 Euro; 2020: 41.645 Euro).

Wenn Geförderte nur eine Teilförderung erhalten, dann hängt dies oftmals damit zusammen, dass ihre Eltern über relevantes, auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen verfügen.⁷ Entsprechend liegt das durchschnittliche Elterneinkommen bei einer Teilförderung auch im Jahr 2020 für alle Hochschulformen (Universitäten, Akademien, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) deutlich höher als das durchschnittliche Einkommen bei Vollförderung.

Eine Vollförderung bei elterneinkommensabhängiger Ausbildungsfinanzierung ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Freibetragsgrenzen möglich. Der in der Übersicht 12 ausgewiesene deutliche Anstieg des durchschnittlichen Elterneinkommens im Jahr 2020 für im Jahr 2022 geförderte Studierende an Universitäten und Fachhochschulen ist deshalb wohl auf die erste Erhöhung der Freibetragsgrenzen mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz zurückzuführen, die zum Wintersemester 2020/21 wirksam geworden ist.

Das durchschnittliche Elterneinkommen bei Vollförderung ist für Studierende an Akademien und Kunsthochschulen im Vergleich zum letzten Bericht (2018: 32.723 Euro) gesunken, liegt mit 31.278 Euro im Jahr 2020 aber immer noch deutlich über dem durchschnittlichen Elterneinkommen an Universitäten (29.494,1 Euro) und Fachhochschulen (27.377,3 Euro).

Übersicht 12 Einkünfte der Eltern der im Jahr 2022 geförderten Studierenden

Ausbildungsstätte	Anteil der Geförderten insgesamt	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten	Anteil Vollförderung	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten	Anteil Teilförderung	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten
	%	Euro	%	Euro	%	Euro
Universitäten ²						
Eltern	46,8	46.297,2	41,8	29.494,1	58,2	58.371,9
Vater ³	23,5	29.222,3	39,5	20.277,3	60,5	35.050,5
Mutter ³	29,8	24.212,3	40,1	16.467,7	59,9	29.398,6
Akademien ⁴ , Kunsthochschulen						
Eltern	38,0	47.352,2	34,4	31.278,2	65,6	55.783,2
Vater ³	27,2	27.493,7	35,1	19.447,9	64,9	31.838,9
Mutter ³	34,8	23.694,1	36,2	16.309,8	63,8	27.889,8

⁷ Darüber hinaus werden auch das Einkommen der Ehegatten sowie das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden selbst angerechnet.

Ausbildungsstätte	Anteil der Geförderten insgesamt	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten	Anteil Vollförderung	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten	Anteil Teilförderung	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten
Fachhochschulen ⁵						
Eltern	45,8	41.644,7	45,7	27.377,3	54,3	53.658,0
Vater ³	23,6	27.657,0	40,3	19.589,6	59,7	33.113,4
Mutter ³	30,6	22.242,4	41,9	15.588,7	58,1	27.037,7

¹ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Absatz 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind

² einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben; in den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

⁵ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung

II.3.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist gegenüber dem Jahr 2020 nach einem weiteren Rückgang im Jahr 2021 wieder leicht angestiegen. Nach der Zurückhaltung während der beiden Pandemiejahre sind nun also wieder mehr Auszubildende an einem Auslandsaufenthalt interessiert. Im Jahr 2022 wurden weltweit rund 30.800 Auslandsaufenthalte gefördert, was einen Anstieg der Zahl der mit BAföG geförderten Auslandsaufenthalte um knapp 10 Prozent im Berichtszeitraum bedeutet (2020: rund 28.100). Gleichwohl ist das Niveau vor der Corona-Pandemie noch nicht wieder erreicht (2019: rund 35.900).

Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stieg die Zahl der Auslandsaufenthalte im Berichtszeitraum um insgesamt rund 8,5 Prozent (2022: rund 21.600; 2020: rund 20.000). Es zeigt sich auch hier ein „Erholungseffekt“, wenngleich die Zahl im Jahr 2022 noch nicht wieder das Niveau von 2019 (rund 25.500) erreicht hat. Bei der Auswertung der Übersicht 13 (Zahl der BAföG-Geförderten im Ausland). ist zu beachten, dass durch den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU nach Ablauf der Übergangsphase seit dem 1. Januar 2021 rund 1.500 Studierende nunmehr bei den Auslandsstudierenden in den weiteren Bologna-Staaten erfasst werden, die im Vorberichtszeitraum noch den Studierenden innerhalb der EU zugerechnet wurden.

Rund 70 Prozent der weltweit geförderten Auslandsaufenthalte im Jahr 2022 betrafen Zielstaaten innerhalb der Europäischen Union (rund 21.600 Geförderte). Den 47 Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums im sog. Bologna-Prozess gelten rund 82,5 Prozent der weltweit geförderten Aufenthalte (rund 25.500 Geförderte). Auf Nordamerika entfielen rund 6,4 Prozent (rund 1.960 Geförderte), auf Mittel- und Südamerika sowie Ozeanien zusammen rund 3,1 Prozent (rund 950 Geförderte) und auf Afrika und Asien (rund 2.490 Geförderte) zusammen rund 8,1 Prozent der Förderfälle im Jahr 2022. Aufenthalte in Mittel- und Südamerika, Ozeanien, Afrika und Asien waren während der Pandemie zunächst stark zurückgegangen und haben sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr nunmehr mehr als verdoppelt (2021: rund 1.500, 2022: rund 3.400). Hier spiegelt sich deutlich das Abschwächen der Corona-Pandemie wider und die damit einhergehende wieder größere Bereitschaft zu Aufenthalten in diesen Regionen.

Die beliebtesten Zielstaaten der geförderten Auszubildenden waren im Jahr 2022 Österreich (rund 5.000), die Niederlande (rund 4.400) und Spanien (rund 2.600) gefolgt vom Vereinigten Königreich (rund 1.530) und Frankreich (rund 1.520). Die USA liegen mit rund 1.510 Studierenden (2020: rund 800) noch vor Schweden (rund 1.070)

Auslandsaufenthalte von Schülern stellen insgesamt rund 5,0 Prozent der geförderten Auslandsaufenthalte dar. Die Anzahl der geförderten Schüleraufenthalte ist dabei im Berichtszeitraum von rund 1.300 auf rund 1.800 deutlich angestiegen.

Der Finanzaufwand für die Auslandsförderung nach dem BAföG, welches der Bund seit dem Jahr 2015 alleine finanziert, betrug im Jahr 2022 insgesamt rund 126 Mio. Euro (2020: rund 107 Mio. Euro). Die Ausgaben für die Auslandsförderung stiegen damit deutlich gegenüber dem von Corona-Reisebeschränkungen geprägten Vorberichtszeitraum, bleiben aber noch unter den entsprechenden Ausgaben früherer Berichtszeiträume (2016: rund 134 Mio. Euro). Auf das EU-Ausland entfielen im Jahr 2022 davon rund 70 Prozent, nämlich rund 88 Mio. Euro (2020: 72 Prozent, rund 77 Mio. Euro).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsaufenthalten konnten im Projekt 2020 (24 Monate)⁸ im Förderzeitraum 01.06.2020 - 31.05.2022 rund 43.639 Studierende aus Deutschland mit dem ERASMUS-Programm der Europäischen Union einen Auslandsaufenthalt durchführen. Dies ist ein Zuwachs im Vergleich zum Projekt 2019 (24 Monate) um rund 6,8 Prozent.-Gleichzeitig wurden 38.524 Studierendenmobilitäten für einen Auslandsaufenthalt im Projekt 2021 bewilligt, 44.459 im Projekt 2022 und 46.568 im Projekt 2023.

Über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) wurden im Jahr 2022 neben Erasmus insgesamt 18.265 deutsche Studierende in den Kategorien „Bachelor- und Master-Niveau“ im Ausland gefördert, also deutlich mehr als zum Ende des letzten Berichtszeitraums im Jahr 2021 (11.886 Geförderte).

Die Gesamtentwicklung der BAföG-Gefördertenzenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13 **Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BaföG Geförderten 2016 bis 2022**

Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
EU-Staaten	29.565	28.850	27.130	25.511	19.929	19.460	21.617
Belgien	354	354	362	361	289	225	296
Bulgarien	225	286	485	384	461	751	612
Dänemark	747	688	587	509	472	374	321
Estland	154	136	149	131	122	128	111
Finnland	566	573	494	463	327	366	362
Frankreich	2.234	2.074	1.875	1.740	1.350	1.274	1.517
Griechenland	239	300	322	343	315	322	354
Irland	913	821	701	684	477	514	623
Italien	926	959	905	874	664	685	1000
Kroatien	73	102	101	115	99	118	136
Lettland	214	251	236	211	215	199	211
Litauen	138	152	151	135	115	114	167
Luxemburg	52	47	38	26	41	34	38
Malta	64	73	58	53	33	28	53
Niederlande	6.395	6.073	5.564	5.188	5.180	4.585	4.397
Österreich	4.311	4.151	4.008	4.096	4.465	4.778	5.005
Polen	793	767	717	673	563	462	490
Portugal	571	669	664	597	556	585	728
Rumänien	364	414	439	443	435	427	475
Schweden	1.459	1.396	1.280	1.112	928	877	1072

⁸ Dies berücksichtigt auch die coronabedingte Verlängerung des Calls 2019 bis zum 31. März 2022. Der Überhang vom 1. Juni 2021 bis 31. März 2022 wurde den Daten des bis zum 31. Mai 2023 laufenden Calls 2020 hinzuaddiert.

Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Slowakei	90	96	103	108	110	108	118
Slowenien	83	88	84	85	98	67	87
Spanien	2.904	2.930	2.742	2.551	1.772	1.682	2.614
Tschechien	364	374	348	325	277	226	235
Ungarn	563	537	562	558	506	465	539
Vereinigtes Königreich	4.727	4.495	4.097	3.679			
Zypern	42	44	58	67	59	66	56
Weitere Bologna-Staaten²	3.128	2.632	2.410	2.376	4.581	3.767	3.817
Darunter							
Bosnien und Herzegowina	2	4	3	4	5	4	2
Island	49	61	35	32	31	47	28
Kasachstan	5	5	3	6	2	1	4
Kroatien							
Liechtenstein	0	2	4	2	1	3	3
Norwegen	490	434	445	429	170	357	391
Russische Föderation	370	359	296	288	173	109	95
Schweiz	929	882	812	752	750	823	860
Serbien	6	9	6	4	2	1	4
Türkei	1.257	846	774	821	617	596	880
Ukraine	9	14	11	11	5	1	3
Vereinigtes Königreich					2.803	1.810	1.531
Bologna-Staaten Insgesamt	32.693	31.482	29.540	27.887	24.510	23.227	25.434
Übriges Europa	8	4	5	5	3		1
Nordamerika	3.573	3.068	2.574	2.323	962	1.236	1.962
Kanada	599	597	522	466	170	229	449
Vereinigte Staaten	2.974	2.471	2.052	1.857	792	1.007	1.513
Mittel- und Südamerika, Ozeanien	2.680	2.524	2.334	1.929	743	276	956
Darunter							
Costa Rica	66	67	66	66	24	30	30
Mexiko	359	404	405	352	130	108	228
Argentinien	176	130	128	119	39	12	50
Brasilien	243	218	182	131	52	24	79
Chile	185	197	185	175	46	14	49
Ecuador	51	68	68	45	20	11	22
Peru	70	79	102	73	19	4	28
Australien	971	853	762	611	255	13	313

Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Neuseeland	209	183	154	133	50	1	22
Afrika, Asien	4.298	4.221	3.899	3.779	1.862	1.189	2.486
Darunter							
Ägypten	39	45	47	37	15	20	30
Südafrika	234	238	205	165	79	32	85
China	1.032	934	883	865	349	97	112
Indien	150	140	90	78	38	5	30
Indonesien	453	462	378	358	124	93	271
Japan	535	562	594	639	328	73	507
Korea, Republik	434	496	475	493	335	531	713
Malaysia	191	167	140	132	75	21	75
Singapur	106	76	75	75	30	24	71
Taiwan	199	215	231	234	140	29	89
Thailand	386	300	254	203	68	69	133
Insgesamt weltweit³	43.244	41.283	38.339	35.899	28.063	25.918	30.824

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

¹ Einschließlich Geförderte an Fernunterrichtsinstituten

² Ab 2015 einschl. Weißrussland. Ab 2020 einschl. San Marino

³ Ab 2015 einschl. Unbekannt / Ohne Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

II.3.2.2 Entwicklung der ausländischen Geförderten in Deutschland

Übersichten 14 und 15 geben einen genaueren Überblick über die Entwicklung bei den Geförderten mit ausländischen Staatsangehörigkeiten. Danach wurden im Jahr 2022 mit knapp 70.000 Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt rund 1,4 Prozent weniger Ausländer gefördert als noch 2020 (rund 71.000). Die Gesamtzahl der in 2022 geförderten ausländischen Auszubildenden setzt sich zusammen aus rund 45.000 (2020: rund 42.000) Studierenden und rund 24.000 (2020: 29.000) Schülern. Während damit die Zahl der mit BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit um gut 17 Prozent sank, gab es bei der Zahl der Studierenden im Vergleich zum Jahr 2020 einen Anstieg von gut 7 Prozent.

Aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammten rund 12.300 Geförderte; dies sind über 17,7 Prozent der ausländischen Geförderten insgesamt (was leicht über dem Anteil im Jahr 2020 – damals gut 16 Prozent – liegt). Die Zahl der geförderten Unionsbürger ist im Berichtszeitraum um rund 700 Personen gestiegen (2016: rund 11.600). Die größte Gruppe der nichtdeutschen Unionsbürger stellen weiterhin die italienischen Staatsangehörigen mit knapp 2.200 Geförderten (2020: rund 2.800), gefolgt von den polnischen Staatsangehörigen mit rund 2.000 Geförderten (2020: rund 2.200) und den griechischen Staatsangehörigen mit rund 1.250 Geförderten (2020: rund 1.800).

Bei den ausländischen Geförderten aus dem übrigen Europa gab es ebenfalls einen Rückgang (2022: rund 15.900; 2020: rund 18.300, d. h. -13,1 Prozent). Afrika (2022: rund 3.800, 2020: rund 5.200 Geförderte) hat nach einem Anstieg im letzten Berichtszeitraum nun wieder einen Rückgang zu verzeichnen (-27 Prozent). Ein auf den russischen Angriffskrieg zurückzuführender Zuwachs von 74 Prozent ist bei Geförderten aus der Ukraine zu verzeichnen (2022: rund 1.800; 2020: rund 1.000). Ebenfalls einen Zuwachs und zwar von 4,7 Prozent gibt es bei den Geförderten aus Asien (2022: rund 35.400; 2020: rund 33.800). Dieser ist vor allem erneut Anstieg der Geförderten aus Syrien (2020: rund 21.500; 2022 rund 22.500, ein Plus von 4,7 Prozent) zurückzuführen, der Irak (2020 rund 2.200; 2022 rund 2.700, +22 Prozent) zeigt ebenfalls erneut einen prozentual starken Anstieg; Afghanistan (2020 rund 4.800; 2022 rund 4.600, -4 Prozent) hingegen einen Rückgang der Studierendenzahlen nach einem erheblichen Anstieg im letzten Berichtszeitraum.

Von allen geförderten Ausländern stellt Syrien erneut auch das größte Einzelkontingent, gefolgt von der Türkei mit rund 8.400 geförderten (2020: 11.400), Afghanistan, dem Irak, Italien als erstem Land der EU, Polen und der Russischen Föderation (2022: rund 1.950)

Der gesamte finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist gegenüber dem letzten Bericht um rund 13,4 Mio. Euro erneut deutlich angestiegen und belief sich für den Bund, der die Geldleistungen nach dem BAföG seit dem Jahr 2015 allein finanziert, im Jahr 2022 auf insgesamt rund 371 Mio. Euro (2020: 357,6 Mio. Euro).

Übersicht 14 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schülerinnen und Schüler			Studierende		
	insgesamt	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand
	Anzahl	1.000 Euro	Anzahl		1.000 Euro	Anzahl		1.000 Euro
EU-Staaten	12.346	60.106	3.325	1.963	11.890	9.021	6.207	48.216
Belgien	90	473	17	11	69	73	51	404
Bulgarien	908	4.399	252	148	781	656	459	3.619
Dänemark	31	143	3	1	6	28	17	138
Estland	52	276	14	8	56	38	26	220
Finnland	31	154	5	3	16	26	16	137
Frankreich	394	2.053	64	38	255	330	227	1.799
Griechenland	1.257	5.996	333	196	1.113	924	653	4.883
Irland	30	148	2	1	4	28	18	143
Italien	2.164	10.504	573	345	2.072	1.591	1.091	8.433
Kroatien	889	4.059	195	114	738	694	465	3.320
Lettland	204	1.095	63	36	222	141	106	873
Litauen	230	1.179	59	35	214	171	117	965
Luxemburg	27	102	12	7	47	15	8	55
Malta	2	3	1		1	1	1	2
Niederlande	508	2.507	93	56	404	415	275	2.103
Österreich	392	2.046	64	39	270	328	219	1.775
Polen	1.981	9.742	662	397	2.422	1.319	926	7.320
Portugal	555	2.623	142	77	483	413	279	2.140
Rumänien	941	4.414	337	192	1.164	604	407	3.250
Schweden	48	270	9	4	29	39	29	241
Slowakei	111	524	38	24	145	73	49	380
Slowenien	44	243	15	10	83	29	21	160
Spanien	855	4.085	234	139	782	621	429	3.303
Tschechien	162	845	41	25	164	121	79	681

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schülerinnen und Schüler			Studierende		
	insgesamt	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand
	Anzahl	1.000 Euro	Anzahl		1.000 Euro	Anzahl		1.000 Euro
Ungarn	431	2.183	97	58	349	334	236	1.834
Zypern	9	40				9	5	40
Übriges Europa	15.862	76.592	3.687	2.109	13.023	12.175	8.468	63.568
darunter								
Bosnien und Herzegowina	516	2.324	141	81	459	375	261	1.865
Island	8	28	3	2	8	5	3	20
Norwegen	20	92	4	2	7	16	11	85
Russische Föderation	1.954	10.309	524	314	2 105	1.430	1.006	8.204
Schweiz	67	379	13	7	48	54	37	331
Türkei	8.366	41.015	1.508	906	5.180	6.858	4.914	35.835
Ukraine	1.817	7.716	584	252	1.704	1.233	703	6.012
Vereinigtes Königreich	154	873	26	18	114	128	93	759
Afrika	3.788	19.305	2.191	1.263	9.277	1.597	1.098	10.028
darunter								
Marokko	221	1.186	78	45	302	143	103	883
Tunesien	94	566	34	18	155	60	42	411
Asien	35.402	202.511	14.370	8.669	56.099	21.032	15.475	146.412
darunter								
Afghanistan	4.581	21.505	3.096	1.824	12.613	1.485	999	8.893
China	352	1.946	42	22	204	310	214	1.742
Irak	2.682	12.325	1.680	1.026	5.988	1.002	702	6.337
Iran	1.576	8.972	601	362	2.521	975	709	6.452
Japan	41	228	4	3	28	37	26	200
Syrien	22.475	138.443	7.812	4.749	30.575	14.663	11.054	107.868
Vietnam	548	2.914	112	64	405	436	304	2.510
Australien und Ozeanien	34	155	8	4	27	26	16	128
Amerika	864	4.911	279	174	1.209	585	410	3.702
darunter								
Argentinien	14	87	5	3	14	9	7	72
Brasilien	180	1.061	55	32	249	125	88	812
Chile	42	252	12	8	52	30	21	199
Ecuador	23	127	9	6	47	14	9	80
Kanada	41	209	6	4	27	35	24	183

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schülerinnen und Schüler			Studierende		
	insgesamt	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand
	Anzahl	1.000 Euro	Anzahl		1.000 Euro	Anzahl		1.000 Euro
Kolumbien	124	731	35	23	154	89	61	577
Kuba	29	153	13	9	58	16	11	94
Mexiko	37	226	13	7	48	24	19	178
Peru	61	329	22	13	100	39	25	229
Vereinigte Staaten	179	1.027	35	21	140	144	104	887
Sonstige / Ohne Angabe	1.329	7.333	471	287	1.612	858	634	5.721
Insgesamt	69.625	370.912	24.331	14.469	93.137	45.294	32.308	277.776

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2023

Übersicht 15 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2012 bis 2022

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
EU-Staaten	12.735	12.823	14.225	13.898	13.651	13.422	12.819	12.262	11.600	11.984	12.346
Übriges Europa ¹	38.273	37.675	35.833	34.302	32.299	29.500	25.796	22.053	18.317	16.494	15.862
Afrika	3.450	3.404	3.425	3.543	3.973	5.158	6.292	6.103	5.174	4.391	3.788
Asien	9.300	9.827	10.290	10.816	12.737	20.308	28.740	32.785	33.837	35.258	35.402
Amerika	1.224	1.303	1.332	1.255	1.209	1.114	1.012	920	868	869	864
Sonstige ²	1.786	2.171	1.515	1.234	916	865	932	1.038	1.162	1.283	1.363
Insgesamt	66.768	67.203	66.620	65.048	64.785	70.367	75.591	75.161	70.958	70.279	69.625

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

¹ ab 2020 einschließlich Vereinigtes Königreich

² einschl. Australien, Ozeanien, ohne Angaben

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2023

II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.3.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende von 574 Euro auf 611 Euro gestiegen, für Schüler von 503 Euro auf 517 Euro (vgl. Übersicht 16). Hier zeigen sich die Auswirkungen des 26. und erste Auswirkungen des 27. BAföG-ÄndG.

Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz wurde der Grundbedarf für Studierende zum Wintersemester 2020/21 nach einer Erhöhung von zuvor 20 Euro (zuzüglich einer Erhöhung der Wohnpauschale um 75 Euro) zum Wintersemester 2019/20 um weitere 8 Euro auf 427 Euro erhöht. Hinzu kam mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz zum Wintersemester 2022/23 eine Erhöhung des Grundbedarfs um weitere 25 Euro auf 452 Euro. Der Wohnkostenzuschlag wurde für auswärts Wohnende von 325 Euro auf 360 Euro und für Elternwohnende von 55 Euro auf 59 Euro erhöht und ebenso wurden die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge angehoben. Die insbesondere mit dem 27. BAföG-ÄndG erfolgte, deutliche Anhebung der elterlichen Einkommensfreibeträge um 20,75 Prozent

(sowie bereits zuvor in der dritten Stufe des 26. BAföGÄndG um 6 Prozent zum Wintersemester/Schuljahr 2021/22) hat ebenfalls spürbare Auswirkungen, indem sie den elterlichen Unterhaltsbeitrag reduziert und zu einer entsprechenden Erhöhung der Förderungsbeträge führt (vgl. zu den zugrundeliegenden Mechanismen auch Kapitel III.1).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum von 44,1 Prozent auf 50,0 Prozent erhöht; der Anteil, der Teilförderung erhielt, entsprechend von 55,9 Prozent auf ebenfalls 50,0 Prozent verringert.

Bei den geförderten Schülerinnen und Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, von 71,1 Prozent im Jahr 2020 auf 76,5 Prozent im Jahr 2022 gestiegen; der Anteil, der Teilförderung erhält, ist entsprechend von 28,9 Prozent auf 23,5 Prozent gesunken.

Übersicht 16 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge in Euro

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Studierende	448	446	448	448	464	499	493	514	574	579	611
Schülerinnen/Schüler	401	410	418	421	435	456	454	473	503	504	517

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2023

Übersicht 17 Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2020/2022) im Monatsdurchschnitt in Prozent

	Vollförderung		Teilförderung	
	2020	2022	2020	2022
Universitäten ¹	42,5	48,5	57,5	51,5
Akademien ²	23,9	20,8	76,1	79,2
Kunsthochschulen	44,9	50,5	55,1	49,5
Fachhochschulen ³	47,4	53,1	52,6	46,9
Hochschulen insgesamt	44,1	50,0	55,9	50,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² Berichtsjahr 2022: Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

³ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, BAföG-Statistik

Übersicht 18 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Voll- und Teilförderung (2020/2022)**
in Prozent

Ausbildungsstätte	Vollförderung		Teilförderung	
	2020	2022	2020	2022
Gymnasium ¹	64,8	64,5	35,2	35,5
Abendhauptschule	86,9	87,5	13,1	12,5
Abendrealschule	78,6	80,7	21,4	19,3
Abendgymnasium	88,8	87,8	11,2	12,2
Kolleg	91,7	93,4	8,3	6,6
Berufsaufbauschule	64,1	69,3	35,9	30,7
Berufsfachschule	69,3	75,5	30,7	24,5
Fachoberschule	59,5	65,9	40,5	34,1
davon				
mit vorheriger Ausbildung	57,8	64,5	42,2	35,5
ohne vorherige Ausbildung	61,6	67,3	38,4	32,7
Fachschule	64,2	71,2	35,8	28,8
davon				
mit vorheriger Ausbildung	62,2	68,6	37,8	31,4
ohne vorherige Ausbildung	66,6	73,2	33,4	26,8
Schulen insgesamt	71,1	76,5	28,9	23,5

¹ einschließlich sonstiger weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik 2023

II.3.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2022 erhielten 74,1 Prozent der geförderten Studierenden an Universitäten mehr als 450 Euro monatliche Förderung (2020: 69,1 Prozent). An den Fachhochschulen lag dieser Wert mit 75,1 Prozent sogar noch etwas höher. An allen Hochschularten ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro erhalten, erneut deutlich gestiegen und erreicht inzwischen 63,2 Prozent der Geförderten an Universitäten (2020: 55,3 Prozent) sowie 61,8 Prozent an Fachhochschulen (2020: 53,9 Prozent). Hier zeigen sich deutlich die Auswirkungen des 26. und erste Auswirkungen des 27. BAföG-Änderungsgesetzes.

Übersicht 19 **Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2022) in Prozent**

Monatliche Förderungsbeträge in Euro	Universitäten ¹		Akademien ²		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ³	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert
bis 50	0,8	0,8	2,4	2,4	0,6	0,6	0,9	0,9
bis 100	1,4	2,2	3,5	5,9	1,0	1,6	1,4	2,3
bis 150	1,9	4,1	4,9	10,8	1,4	3,0	1,9	4,1
bis 200	2,5	6,6	4,6	15,4	2,0	5,0	2,4	6,5
bis 250	3,0	9,5	6,9	22,3	2,3	7,3	2,8	9,3
bis 300	3,4	12,9	6,9	29,2	2,7	10,0	3,2	12,5
bis 350	3,8	16,7	7,7	36,9	3,2	13,2	3,7	16,1
bis 400	4,3	21,1	6,8	43,7	3,5	16,7	4,1	20,3
bis 450	4,8	25,9	6,3	49,9	4,2	20,9	4,7	24,9
bis 500	11,0	36,8	9,9	59,9	5,4	26,3	13,2	38,2
bis 550	7,7	44,6	6,4	66,3	5,5	31,8	8,2	46,3
bis 600	4,9	49,4	5,2	71,5	5,3	37,1	4,7	51,0
bis 650	5,2	54,6	4,8	76,3	5,5	42,6	4,7	55,8
bis 700	4,8	59,4	4,2	80,5	5,2	47,8	4,3	60,0
bis 750	5,2	64,6	3,8	84,4	5,5	53,4	4,8	64,8
bis 800	13,1	77,6	6,4	90,8	14,5	67,9	11,8	76,6
bis 850	6,4	84,0	4,1	94,9	8,4	76,3	6,0	82,5
bis 900 ⁴	8,4	92,4	2,4	97,3	12,4	88,7	9,6	92,1
über 900 ^{9,4}	7,6	100,0	2,7	100,0	11,3	100,0	7,9	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen

³ einschließlich Höhere Fachschulen

⁴ Förderungshöchstbeträge, die mit Zusatzleistungen wie Kinderbetreuungszuschlag oder Leistungen nach BAföG-AuslandszuschlagsV oder der HärteV zusammentreffen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2023

⁹ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

II.3.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Die in Übersicht 20 dargestellten Gesamtausgaben¹⁰ des Bundes, der zum 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen hat, betragen im Jahr 2019 rund 2,6 Mrd. Euro. Mit dem 26. und 27. BAföGÄndG wurden die Förderungssätze und Freibeträge deutlich erhöht. Danach erhöhten sich die Gesamtausgaben des Bundes für das BAföG bereits im Jahr 2020 wieder auf fast 2,9 Mrd. Euro. Im Jahr 2022 überstiegen die Gesamtausgaben erstmals seit 2015 wieder 3,0 Mrd. Euro.

Die langfristige Entwicklung der Ist-Ausgaben (10-Jahres-Übersicht) ist in Übersicht 20 dargestellt.

Übersicht 20 Entwicklung des Finanzaufwandes in Mio. Euro

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schüler insgesamt	1.001	928	881	799	795	739	709	734	617	588
davon Bund ¹⁾	651	603	881	799	795	739	709	734	617	588
Studierende insgesamt ²⁾	2.348	2.249	2.192	2.071	2.182	1.991	1.908	2.170	2.317	2.511
davon Bund ¹⁾	1.526	1.462	2.192	2.071	2.182	1.991	1.908	2.170	2.317	2.511
darunter Zuschuss	792	763	1.138	1.071	1.143	1.031	990	1.107	1.187	1.289
darunter Darlehen ³⁾	734	699	1.054	1.000	1.039	960	918	1.063	1.130	1.222
Insgesamt	3.349	3.177	3.073	2.870	2.977	2.730	2.617	2.904	2.934	3.099
davon Bund ¹⁾	2.177	2.065	3.073	2.870	2.977	2.730	2.617	2.904	2.934	3.099

¹ Seit 1. Januar 2015 vollständige Übernahme der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund

² Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an KfW geleisteten Zinsen

³ Seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt

Quelle: BMBF, Bundeskasse

II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Dem Bundesverwaltungsamt obliegt die Verwaltung und Einziehung der nach § 18 Absatz 1 BAföG gewährten Darlehen (§ 39 Absatz 2 BAföG). Insgesamt sind rund 5,5 Mio. Darlehensnehmende mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 34 Mrd. Euro (einschließlich von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand 31. Dezember 2022). Die Länder werden an den Darlehensrückflüssen nach § 56 Absatz 2 BAföG seitdem jährlich anteilig bis zu einem Gesamtbetrag von 2,058 Mrd. Euro beteiligt. Bei gleichbleibenden Darlehensrückflüssen wird die letzte Zahlung voraussichtlich im Jahr 2025 erfolgen.

Ausführliche allgemeine Informationen, die für die Rückzahlung erforderlich sind, stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bafoeg.bund.de) zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmenden weiterhin einen Online-Service (unter www.bafoegonline.bva.bund.de) an. Hierüber können Mitteilungen und Antragsformulare online ausgefüllt und übermittelt werden. Es besteht die Möglichkeit, zu übersendende Dokumente und Nachweise als Datei hochzuladen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt automatisch. Bei zusätzlicher Authentifizierung mit der eID-Ausweisfunktion können die Darlehensnehmenden unmittelbar im Bearbeitungssystem Adressen- und Namensänderungen eingeben und sich u. a. ihre Stammdaten, die Antragshistorie oder eventuelle Stundungsdaten anzeigen lassen. Es ist zudem mit der eID-Ausweisfunktion möglich, elektronisch Widerspruch einzulegen, den persönlichen Darlehenskontostand abzufragen, ein individuelles Angebot zur vorzeitigen Tilgung abzurufen sowie die eigene Darlehensakte einzusehen und herunterzuladen. Übersendungen an den Online-Service gehen als elektronischer Posteingang unmittelbar auf dem virtuellen Schreibtisch der jeweils im Bundesverwaltungsamt zuständigen Bearbeitenden ein. Das Bundesverwaltungsamt arbeitet im Bereich der BAföG-Rückzahlung nahezu papierlos und erfüllt die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (Stufe 2). Über

¹⁰ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

die BAföG-Hotline werden den Darlehensnehmenden 24 Stunden täglich auswahlbezogen automatische Informationsansagen zu allgemeinen Fragen der Darlehensrückzahlung angeboten. Daneben ist während der Telefonzeiten der BAföG-Hotline eine individuelle Beratung durch Mitarbeitende des BAföG-Bereiches im Bundesverwaltungsamt möglich.

Dem Bundesverwaltungsamt werden durch die Ämter für Ausbildungsförderung jährlich die als hälftiges Darlehen ausgezahlten Anteile an den regelmäßigen Förderungsleistungen für Studierende nach dem BAföG gemeldet (vgl. dazu Übersicht 21).

Die Rückzahlungsverpflichtung zu den gewährten BAföG-Staatsdarlehen beginnt nach gesetzlicher Vorgabe fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Hierzu erhalten die Darlehensnehmenden etwa sechs Monate vor Rückzahlungsbeginn einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid vom Bundesverwaltungsamt, der u. a. auch einen konkreten Tilgungsplan enthält. Im Berichtszeitraum von 2021 bis 2022 wurden insgesamt 271.974 dieser Erstbescheide an die rückzahlungspflichtigen Darlehensnehmenden versandt.

Die Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen erreichten im Jahr 2021 mit etwa 930 Mio. Euro einen bisherigen Höchststand. Im Jahr 2022 betrug der Wert rund 846 Mio. Euro.

Die im Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen wurden im Berichtszeitraum Januar 2021 bis Dezember 2022 wie folgt genutzt:

- Es wurden 151.707 Freistellungen wegen geringer Einkommen gewährt. Auf wie viele und in welchem Jahr erstmals bewilligte einzelne Darlehen (vgl. Übersicht 21) diese Freistellungsentscheidungen sich ohne Doppelzahlungen bei Folgefreistellungen verteilen und über welchen Zeitraum sich daher ursprünglich erwartete Einnahmen in welchem Gesamtvolumen verzögern, ist statistisch nicht auswertbar.
- 27 Darlehensnehmende erhielten einen (nur noch für Studienabschlüsse bis einschließlich 31. Dezember 2012 möglichen) Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen mit einem Erlassbetrag von insgesamt ca. 46.000 Euro.
- 12 Darlehensnehmende erhielten einen (ebenfalls nur noch für Studienabschlüsse bis einschließlich 31. Dezember 2012 möglichen) Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung mit einem Erlassbetrag von insgesamt 18.500 Euro.
- 214.684 Darlehensnehmende tilgten ihre Darlehen unter Gewährung eines Nachlasses mit Einzahlungen von insgesamt rund 959 Mio. Euro vorzeitig. In beiden Jahren machten die vorzeitigen Tilgungsleistungen mit jeweils über 50 Prozent weiterhin – wie auch in den Jahren zuvor – mehr als die Hälfte aller eingezogenen Darlehensbeträge aus. Die im Gegenzug den betroffenen Darlehensnehmenden nachgelassenen Rückzahlungsbeträge summierten sich im Berichtszeitraum auf insgesamt rund 228 Mio. Euro.
- Die Zahl der Fälle, in denen die Regelung nach § 17 Absatz 2 BAföG zur Begrenzung der Rückzahlungssumme auf höchstens 10.000 Euro zur Anwendung kommt, ist weiter gestiegen. Dies ist zum Teil auf entsprechend vorangegangene Anhebungen der Bedarfssätze und dadurch konsequent gestiegene durchschnittliche Darlehensauszahlungen zurückzuführen. Im Zeitraum von 2021 bis 2022 reduzierte sich dadurch in insgesamt 95.694 Fällen die zurückzuzahlende Darlehensschuld um insgesamt 481 Mio. Euro. Die neue mit dem 26. BAföGÄndG eingeführte Regelung zur Deckelung des maximal zurückzuzahlenden Betrags aus § 18 Absatz 13 BAföG (sog. 77-Raten-Regelung) findet im Berichtszeitraum noch keine Anwendung, da diese erst für seit dem 1. September 2019 erstmals mit Darlehensanteil Geförderte gilt.
- Mit dem 27. BAföGÄndG wurde der § 18 Absatz 12 BAföG neu gefasst. Danach wurde bei einer bereits 20jährigen Rückzahlungsverpflichtung und nur geringfügigen Verstößen gegen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten von Amts wegen in 18.461 Fällen die Darlehensschuld in Höhe von zusammen 150 Mio. Euro erlassen.
- Der zuvor mit dem 26. BAföGÄndG eingeführte Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG wurde in den Jahren 2021 und 2022 in 406 Fällen mit einem Erlassbetrag von insgesamt rund 3,6 Mio. Euro gewährt.
- Der ebenfalls mit dem 26. BAföGÄndG eingeführte Erlass zur Vermeidung einer unbilligen Härte nach § 18 Absatz 12 Satz 3 BAföG wurde 147 Darlehensnehmenden mit einer Gesamtsumme von 1,3 Mio. Euro gewährt. Die beiden letztgenannten Regelungen wurden mit dem 27. BAföGÄndG durch die Neuregelung des § 18 Absatz 12 BAföG ersetzt.

Im Zeitraum 2021 bis 2022 wurden im Bundesverwaltungsamt jährlich rund 500.000 bis 600.000 Posteingänge (inkl. Eingängen aus dem Online-Service-Portal) zu BAföG-Darlehen bearbeitet und rund 987.000 Postausgänge erstellt. Hinzu kommen jährlich über 400.000 automatisiert erstellte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide).

Während des Berichtszeitraumes wurden für erforderliche Anschriftenermittlungen bei Postrückläufen Verwaltungskostenpauschalen von jeweils 25 Euro (§ 12 Absatz 2 DarlehensVO) in einer Gesamthöhe von ca. 2,2 Mio. Euro eingezahlt.

Die vereinnahmten Mahnkosten bei der Bundeskasse – Standort Halle betragen im Berichtszeitraum insgesamt etwa 2,3 Mio. Euro.

Der Verwaltungskostenanteil ist in den Jahren 2021 und 2022 wieder gestiegen. Maßgeblich hierfür ist eine vorübergehende Steigerung der Personalkosten aufgrund der Neuregelungen im 26. und 27. BAföGÄndG zu den Erlassmöglichkeiten. Hierfür wurden befristet zusätzliche Personalkapazitäten aufgebaut.

Weitere Einzelheiten sind in den Übersichten 21 bis 23 dargestellt.

Übersicht 21 Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

Jahr	Darlehensnehmende¹	Summe in 1.000 Euro
2013	153.576	230.694
2014	145.223	209.884
2015	107.757	144.004
2016	158.552	196.352
2017	105.457	140.152
2018	128.367	184.037
2019	102.259	149.743
2020	112.804	154.284
2021	92.089	152.660
2022	82.887	130.060

¹ für die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

Quelle: BVA

Übersicht 22 Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –

Fallzahlen für	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	127.494	129.838	133.073	137.320	150.398	155.280	161.207	141.882	140.989	130.985
Anzahl Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung	101.222	118.139	115.703	69.514	72.825	94.487	80.802	89.139	80.101	71.606
Anzahl Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung	4.824	5.131	5.072	4.856	3.751	713	110	53	9	3
Anzahl Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistung	14.596	15.606	14.843	16.792	8.437	1.004	207	57	18	9
Anzahl Teilerlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	90.674	93.094	89.892	91.220	97.420	101.647	112.746	123.779	113.289	101.395
Anzahl Teilerlass Deckelung (§ 17 Absatz 2 BAföG)	398	484	478	1.193	1.774	4.094	4.945	31.605	48.057	47.637
Anzahl gemäß §18 Absatz 12 Satz 1 BAföG a. F.	–	–	–	–	–	–	286	1.944	283	123
Anzahl Härtefallerlass (§18 Absatz 12 Satz 3 BAföG a. F.)	–	–	–	–	–	–	32	1.089	126	21
Anzahl Erlass 20 Jahre von Amts wegen (§ 18 Absatz 12 BAföG)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	18.461

Quelle: BVA

Übersicht 23 **Darlehensverwaltung**
– Entwicklung der Darlehensrückflüsse in 1.000 Euro

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tilgung	535.218	562.296	584.815	610.952	658.565	713.724	800.328	904.273	915.176	833.438
¹	(347.892)	(365.492)	(396.663)	(422.800)	(470.414)	(525.573)	(612.177)	(716.122)	(727.024)	(645.286)
Zinsen	5.680	6.075	6.297	6.361	7.395	9.765	10.571	11.445	14.578	12.601
²	(3.691)	(3.949)	100 % Bund	100 % Bund	100 % Bund	100 % Bund	100 % Bund	100 % Bund	100 % Bund	100 % Bund
Gesamteinnahmen	540.898	568.371	591.112	617.313	665.960	723.489	810.899	915.718	929.754	846.039
	(351.583)	(369.441)	(402.960)	(429.161)	(477.809)	(535.338)	(622.748)	(727.566)	(741.602)	(657.887)
darunter										
vorzeitige Rückzahlung	302.556	323.844	329.315	352.314	386.128	408.636	452.321	523.502	514.527	444.147
	(196.661)	(210.498)								
Beträge Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren in 1.000 Euro	1.073	1.123	1.041	1.062	1.259	1.198	1.286	1.271	1.116	1.105
Beträge Mahnkosten in 1.000 Euro	319	329	350	352	404	467	503	963	1.145	1.141
Verwaltungskostenanteil in Prozent ³	rund 2,44	rund 1,79	rund 1,66	rund 1,63	rund 1,40	rund 1,22	rund 0,97	rund 0,78	rund 1,12	rund 1,27

¹ Bundesanteil in Klammern (bis 2014 = 65 v. H. der Gesamtrückflüsse, ab 2015 abzgl. Länderanteil nach § 56 BAföG)

² Bundesanteil in Klammern (bis 2014 = 65 v. H. der Gesamtrückflüsse, ab 2015 entsprechend § 56 BAföG kein Länderanteil mehr)

³ ohne Bundeskasse

Quelle: BVA

Mit dem 26. BAföGÄndG wurde die bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW ab dem Wintersemester 2019/2020 abgeschafft. Für die Hauptanwendungsfälle der sog. Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Absatz 3a BAföG und für zweite und weitere Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund, die gemäß § 7 Absatz 3 BAföG zu einer Kürzung der neuen Förderungshöchstdauer um die in den bisherigen Ausbildungen verbrachten Fachsemester geführt haben, wurde sie durch die für die Studierenden günstigere neue Förderungsart mit zinslosem Staatsdarlehen (Volldarlehen) ersetzt. Für weitere Anwendungsfälle des früheren BAföG-Bankdarlehens wurde sie durch die Regelförderung mit hälftigem Zuschuss- und hälftigem Darlehensanteil ersetzt.

Der Verzicht auf verzinsliche Darlehenselemente soll möglichen Verschuldungsängsten Betroffener begegnen, die wegen schwer kalkulierbarer Zusatzbelastungen infolge der Verzinslichkeit womöglich auf eine Fortsetzung des Studiums nach Ablauf der vorherigen regulären Förderung mit hälftigem Zuschussanteil verzichten könnten. Es gelten infolge des Wechsels der Förderungsart auch die beim Staatsdarlehen günstigeren Rückzahlungskonditionen und zudem die Möglichkeit, durch vorzeitige Rückzahlung einen Nachlass in Anspruch zu nehmen. Auch wurde für die Förderungsart der BAföG-Erlass nach § 18 Absatz 12 BAföG eingeführt. Die Neuregelung führt für die Studierenden überdies zu einem Abbau bürokratischer Hürden, da der Abschluss eines zusätzlichen Darlehensvertrags mit der KfW entfällt, und die Bewilligung und Auszahlung weiterhin durch die jeweiligen Ämter für Ausbildungsförderung, die spätere Einziehung des Darlehens wie beim hälftigen Darlehensanteil an der Regelförderung dagegen zentral durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt.

II.4 Veränderung der Grunddaten

II.4.1 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2022 und Herbst 2024 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. BAföG-Leistungen sind in der Regel vom elterlichen Einkommen abhängig. Für die Bewilligung wird dabei aus Vereinfachungsgründen auf das jeweils im vorvergangenen Jahr erzielte Einkommen abgestellt, für das dann regelmäßig auch bereits ein Steuerbescheid vorliegt, der die maßgeblichen Daten ausweist. Die prognostizierte Einkommensentwicklung bis 2024 wird daher relevant für die bis 2026 anstehenden Bewilligungen von BAföG-Leistungen. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schülerinnen, Schüler und Studierenden liegen keine spezifischen statistischen Daten vor, die sich ausschließlich auf den betroffenen Personenkreis beziehen. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer.

II.4.1.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Setzt man die Bruttolöhne und -gehälter von 2022 ins Verhältnis zu denen von 2024, wird sich gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023 eine Zunahme von 11,0 Prozent ergeben. Der Anstieg der Nettolöhne und -gehälter dürfte mit etwa 12,2 Prozent noch kräftiger ausfallen (vgl. Übersicht 24).

Übersicht 24 Einkommensentwicklung 2022 bis 2024

	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*	
	Euro je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Euro je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2022	3.330	4,2	2.240	3,6
2023	3.520	5,6	2.380	6,1
2024	3.700	5,1	2.520	5,8
2024/2022		11,0		12,2

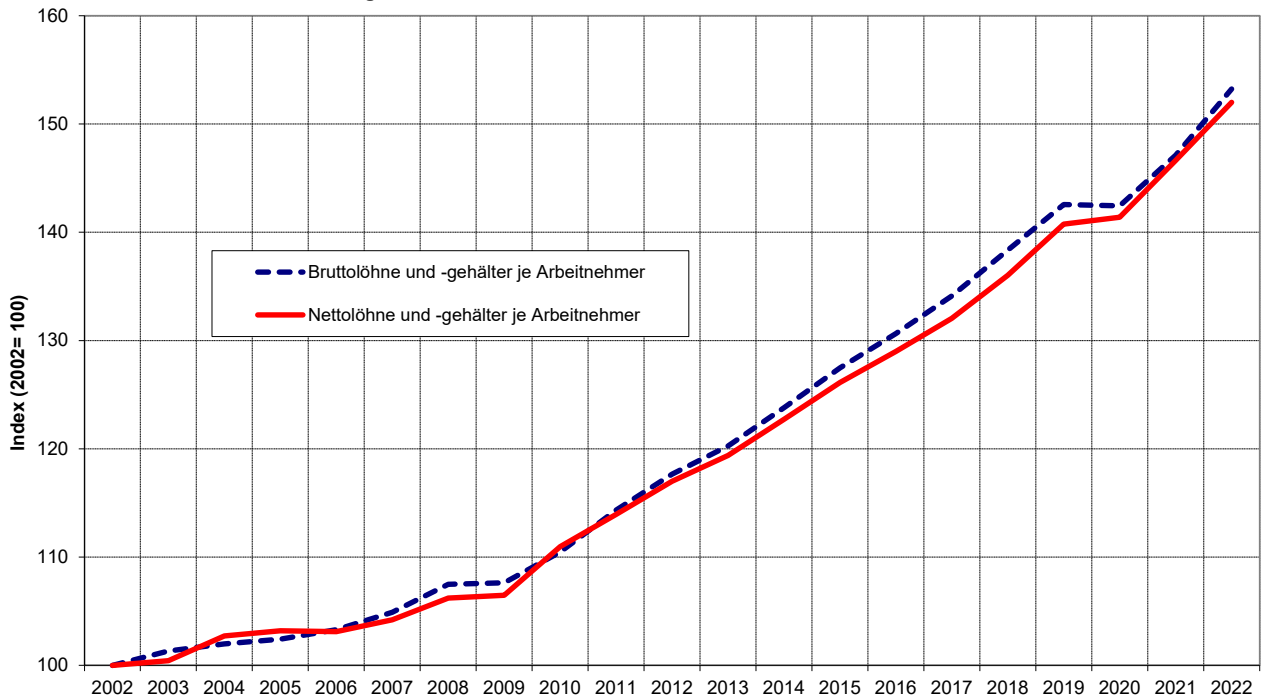
Inländerkonzept

Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte

Quelle: Bis 2022 Statistisches Bundesamt (Destatis) (Stand: August 2023); ab 2023 Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen (brutto und netto) in Deutschland von 2002 bis 2022.

Schaubild 1 **Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 2002 bis 2022**



Quelle: Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), August 2023

II.4.1.2 Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Vergleich herangezogen.

Die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden zuletzt mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) neu ermittelt. Im Ergebnis wurde der Regelbedarf für erwachsene Alleinstehende bzw. Alleinerziehende (RBS 1) zum 1. Januar 2021 auf einen Betrag von 446 Euro festgelegt.

In Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen auf Grundlage einer neuen EVS erfolgt, werden die Regelbedarfe jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben (durch Regelbedarfsfortschreibungsverordnungen – RBSFV).

Die Fortschreibung richtet sich nach der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für Güter und Dienstleistungen, die bei der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt worden sind, sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In den Mischindex gehen die Veränderungsrate der Entwicklung der Preise mit einem Anteil von 70 Prozent und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit einem Anteil von 30 Prozent ein.

Übersicht 25 **Entwicklung der Regelbedarfe (Grundsicherung) 2011 bis 2022**

gültig ab	RBS 1 in Euro	Grundlage
1. Januar 2011	364	RBEG 2011 (EVS 2008)
1. Januar 2012	374	RBSFV 2012
1. Januar 2013	382	RBSFV 2013
1. Januar 2014	391	RBSFV 2014
1. Januar 2015	399	RBSFV 2015
1. Januar 2016	404	RBSFV 2016
1. Januar 2017	409	RBEG 2017 (EVS 2013)
1. Januar 2018	416	RBSFV 2018
1. Januar 2019	424	RBSFV 2019
1. Januar 2020	432	RBSFV 2020
1. Januar 2021	446	RBEG 2021 (EVS 2018)
1. Januar 2022	449	RBSFV 2022

II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden entsprechend den bisherigen Berichten nach § 35 BAföG aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 26 zu entnehmen. Im Jahr 2022 lag die Steigerung im Gesamtjahr bei 6,9 Prozent und wird laut Herbstprojektion der Bundesregierung im Jahr 2023 bei 6,1 Prozent sowie im Jahr 2024 bei 2,6 Prozent liegen. Zusammengenommen kann damit für den Zeitraum 2023 bis 2024 im Vergleich zu 2022 von einer Steigerung von insgesamt etwa 8,7 Prozent ausgegangen werden.

Übersicht 26 **Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2018 bis 2024**

	Verbraucherpreisindex der privaten Haushalte	
	Index 2020 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2018	98,1	1,8
2019	99,5	1,4
2020	100,0	0,5
2021	103,1	3,1
2022	110,2	6,9
2023	116,8	6,1
2024	119,8	2,6
2024/2022		8,7

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), ab 2023: Herbstprojektion 23 der Bundesregierung

Eine Betrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Bedarfssätze und auch der als Orientierungsgröße für deren Anpassungen jeweils mit heranzuziehenden Lebenshaltungskosten belegt, dass die Bedarfssätze sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Studierende seit 2001 stärker gestiegen sind als die Verbraucherpreise. Dies ist der Übersicht 27 und dem anschließenden, dazu gehörigen Schaubild zu entnehmen. Damit wird die relative Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zum Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in Deutschland abgebildet. Diese Betrachtung verdeutlicht überdies den durch in unregelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgenden Anpassungen der Bedarfssätze durch BAföG-Änderungsgesetze entstehenden Effekt, dass eine Kompensation steigender Lebenshaltungskosten nicht gleichmäßig und kontinuierlich erfolgt, sondern ihre volle Wirkung jeweils im Jahr unmittelbar nach einer Anpassung entfaltet und danach wieder abflacht. Die Anhebungen der BAföG-Sätze können sich daher je nach dem Abstand zwischen den jeweiligen Anpassungen unter Umständen unterschiedlich stark für verschiedene Auszubildendenkohorten auswirken. Zur Frage der absoluten Höhe der Bedarfssätze und ihrer Bemessung ermöglicht die Betrachtung an Hand des Indexvergleichs keine Aussage. Hierzu wird auf III.4 verwiesen.

Übersicht 27 Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2022

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bedarfssatz Schüler ^{1,2}	365	412	412	412	412	412	412	412	455	455	465	465	465	465	465	465	504	504	580	585	585	585	632
Index	100,0	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	124,7	124,7	127,4	127,4	127,4	127,4	127,4	127,4	138	138	158,9	160,3	160,3	160,3	173,2
Bedarfssatz Studierende ^{1,3}	478	529	530	530	530	530	530	530	584	584	597	597	597	597	597	597	649	649	744	752	752	752	812
Index	100,0	110,7	110,9	110,9	110,9	110,9	110,9	110,9	122,2	122,2	124,9	124,9	124,9	124,9	124,9	124,9	135,8	135,8	155,6	157,3	157,3	157,3	169,9
Preisindex ⁴⁾	100,0	102,0	103,3	104,5	106,2	107,8	109,6	112,1	115,0	115,3	116,6	119,1	121,4	123,1	124,4	125,0	125,6	127,5	129,8	131,6	132,3	136,4	145,8

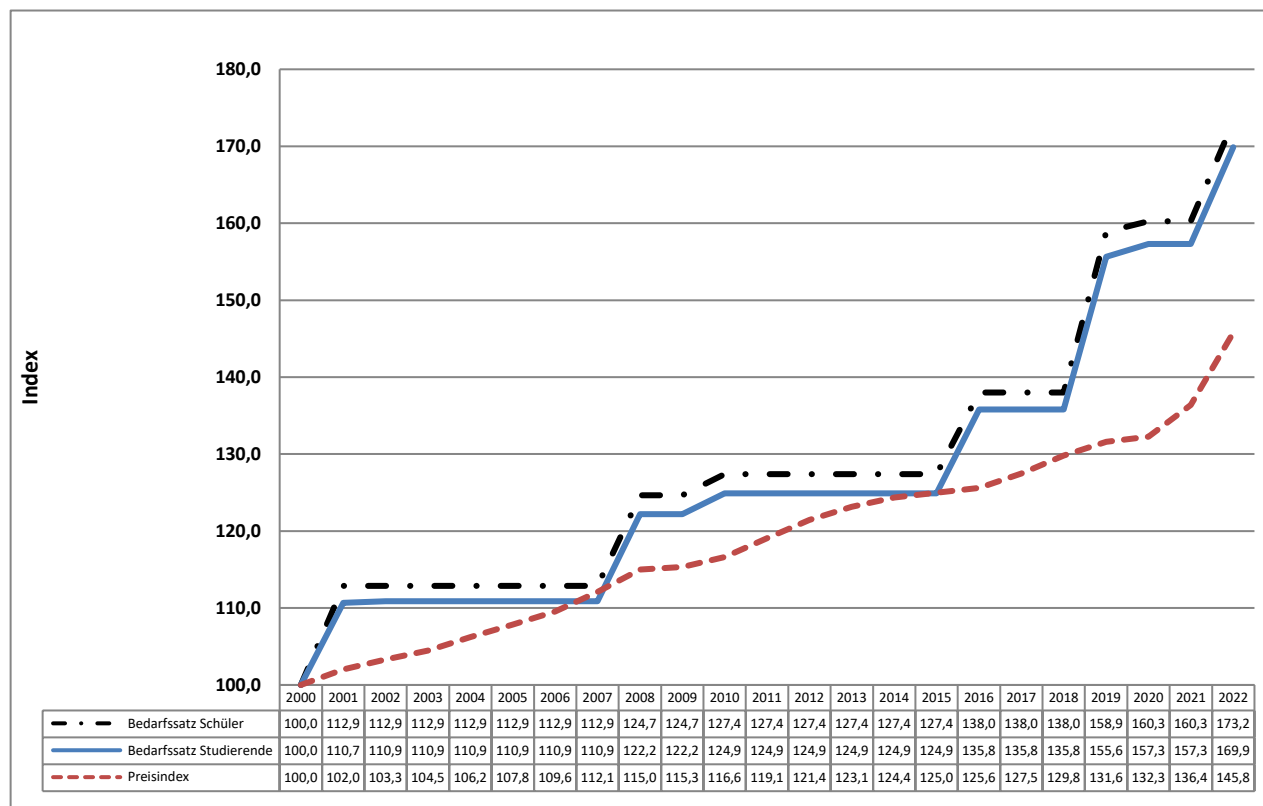
¹ In Euro (gerundet); die Angaben sind bezogen auf den im jeweiligen Jahr zuletzt gültig gewesenen Rechtsstand; bis 2009 inklusive nachweisabhängigem Wohnzuschlag: 30 Euro bis 2000, 64 Euro von 2001 bis 2007; 72 Euro in 2008 und 2009

² Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000: alte Länder)

³ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000: alte Länder)

⁴ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2023

Schaubild 2 Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise 2000 bis 2022



Quelle: BMBF – anhand von Angaben des Statistischen Bundesamtes

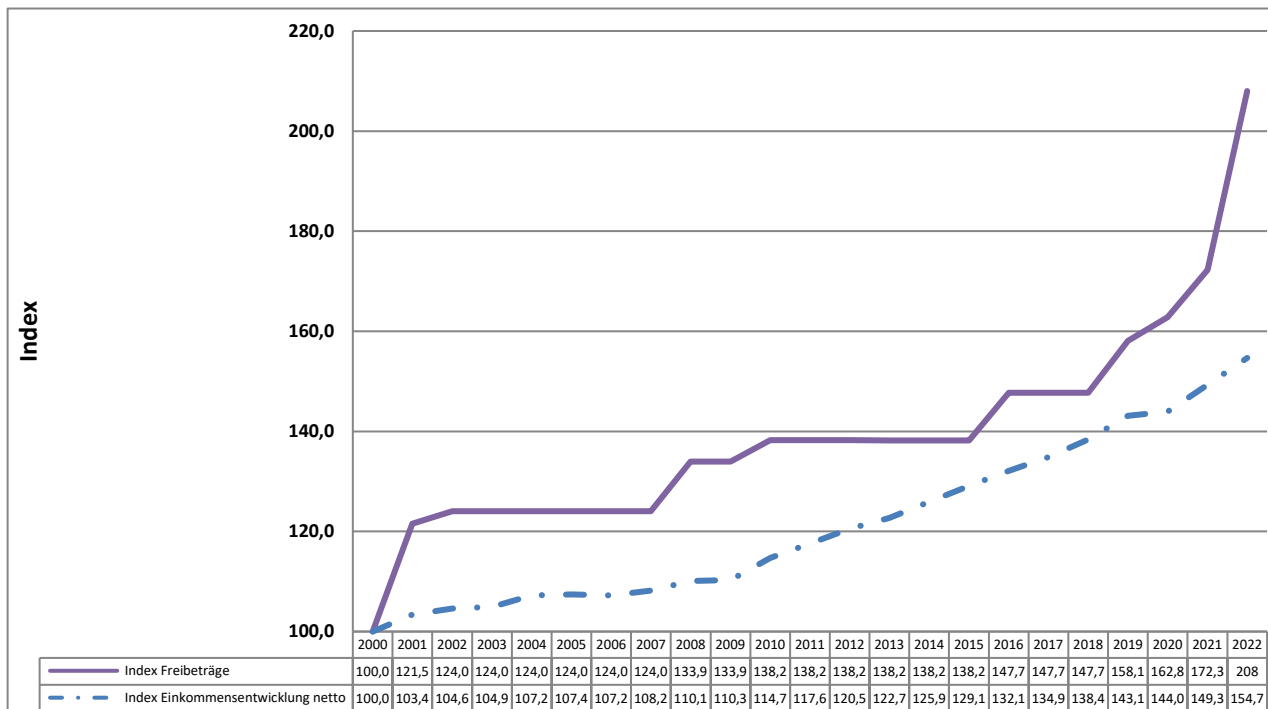
Die Vergleichsbetrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Einkommensfreibeträge nach dem BAföG im Verhältnis zur Entwicklung der mit diesen korrespondierenden Einkommen weist ebenfalls einen kontinuierlichen Vorsprung der Freibetragsentwicklung aus. Dies belegen die Übersicht 28 und das anschließende, dazu gehörige Schaubild.

Übersicht 28 Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2022

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Freibeträge in Euro ¹	1161	1411	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1555	1555	1605	1605	1605	1605	1605	1605	1715	1715	1715	1835	1890	2000	2415
Index Freibeträge	100,0	121,5	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	133,9	133,9	138,2	138,2	138,2	138,2	138,2	138,2	147,7	147,7	147,7	158,1	162,8	172,3	208
Index Einkommensentwicklung netto ²	100,0	103,4	104,6	104,9	107,2	107,4	107,2	108,2	110,1	110,3	114,7	117,6	120,5	122,7	125,9	129,1	132,1	134,9	138,4	143,1	144	149,3	154,7
Index Einkommensentwicklung brutto ²	100,0	102,3	103,7	105,0	105,5	105,8	106,6	108,1	110,7	110,7	113,5	117,4	120,6	123,1	126,6	130,1	133,3	136,6	140,3	144,4	144,4	149,1	155,4

¹ Bis 2001 gerundet; jeweils Freibetrag für das verheiratete Ehepaar² Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Stand Mai 2023

Schaubild 3 Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen 2000 bis 2022



Quelle: BMBF – anhand von Angaben des Statistischen Bundesamtes

II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Gesamtausgaben des Bundes sinken von etwa 480,7 Mrd. Euro im Jahr 2022 auf circa 476,3 Mrd. Euro im Jahr 2023. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 sieht Gesamtausgaben in Höhe von 445,7 Mrd. Euro vor.

In den Folgejahren 2025 bis 2027 ist wieder ein Anstieg des Bundeshaushalts zu erwarten, in 2027 wieder annähernd an das Haushaltsniveau des Jahres 2023.

Die Zeitenwende, die der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine markiert, spiegelt sich auch in einer neuen finanzpolitischen Realität wider. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht vollständig abgeklungen. Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung stellen Deutschland vor weitere bedeutende Herausforderungen. Deshalb sind hohe Investitionen in die Zukunft unseres Landes und zur Absicherung der Energieversorgung im Rahmen der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen notwendig, etwa in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität, Digitalisierung und demographischer Wandel.

Übersicht 29 **Bundeshaushalt 2022, RegE Bundeshaushalt 2024 sowie Finanzplan bis 2027**

	2022 Ist	2023 Soll	2024 Entwurf ¹	2025 FinPlan ¹	2026 FinPlan ¹	2027 FinPlan ¹
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	480,7	476,3	445,7	451,8	460,3	467,2
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-13,6	-0,9	-6,4	+1,4	+1,9	+1,5

Quelle: BMF, Finanzbericht 2024 vom August 2023

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung**III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen**

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen der Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Absatz 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und -partner, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des jeweils Einkommen Beziehenden und der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden vergrößert, die mit dem BAföG gefördert werden können, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung**III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge**

Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8. Juli 2019 wurden die Bedarfssätze im Berichtszeitraum in zwei Stufen jeweils zum Beginn des Schuljahres/Wintersemesters 2019/20 und 2020/21 um zunächst 5 Prozent und dann nochmals 2 Prozent angehoben. Der Wohnzuschlag für BAföG-Berechtigte, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, wurde überproportional um sogar 30 Prozent zum Beginn des Schuljahres/Wintersemesters 2019/20 angehoben. Die Einkommensfreibeträge wurden in drei Stufen angehoben, nämlich zeitgleich mit den

Bedarfssatzanhebungen in 2019 um 7 Prozent, in 2020 um 3 Prozent und darüber hinaus auch nochmals zum Beginn des Schuljahres/Wintersemesters 2021/2022 um 6 Prozent. Im Ergebnis sind die Einkommensfreibeträge mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz damit um 16 Prozent und der Förderungshöchstbetrag um 17 Prozent gestiegen.

Mit dem 27. BAföGÄndG vom 21.07.2022 wurden die Bedarfssätze und Freibeträge erneut deutlich angehoben. Der Förderhöchstbetrag stieg um weitere 8,47 Prozent von 861 auf 934 Euro. Darin enthalten ist der Wohnzuschlag für auswärts Wohnende, der um 11 Prozent auf 360 Euro gestiegen ist. Der Kinderzuschlag für eigene Kinder bis 14 Jahre wurde zudem von 150 Euro auf 160 Euro angehoben. Durch eine Anhebung der Freibeträge beim Einkommen der Eltern um 20,75 Prozent von 2.000 Euro auf 2.415 Euro wurde schließlich der Kreis der BAföG-Berechtigten deutlich vergrößert.

Die aktuell geltenden Bedarfssätze und Freibeträge sind aus den nachfolgenden Übersichten 30 bis 33 ersichtlich.

Übersicht 30 **Bedarfssätze**

Lfd. Nr.	Art der Ausbildungsstätte	Maßgeblicher Wohnort	Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2023 in Euro
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 Absatz 1 Nummer 1	262
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 Absatz 1 Nummer 2	447
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 Absatz 2 Nummer 1	632
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 Absatz 2 Nummer 2	736
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 Absatz 1 Nummer 1	421
		Wohnpauschale	§ 13 Absatz 2 Nummer 1	59
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 Absatz 1 Nummer 1	421
		Wohnpauschale	§ 13 Absatz 2 Nummer 2	360
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 Absatz 1 Nummer 2	452
		Wohnpauschale	§ 13 Absatz 2 Nummer 1	59
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 Absatz 1 Nummer 2	452
		Wohnpauschale	§ 13 Absatz 2 Nummer 2	360
7.	Krankenversicherungszuschlag	Gesetzlich pflichtversichert und privat versichert	§ 13a Absatz 1 und 3	94
8.	Pflegeversicherungszuschlag	Gesetzlich pflichtversichert und privat versichert	§ 13a Absatz 1 und 3	28
9.	Krankenversicherungszuschlag	Freiwillig gesetzlich versichert	§ 13a Absatz 2	168
10.	Pflegeversicherungszuschlag	Freiwillig gesetzlich versichert	§ 13a Absatz 2	38
11.	Kinderbetreuungszuschlag		§ 14b	160

Übersicht 31 **Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung**

Lfd. Nr.	Art des Freibetrags	Gesetzliche Grundlage	Betrag im Euro ab Schuljahresbeginn/ Wintersemester 2023/24
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 Absatz 1 Nummer 1	2.415
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 Absatz 1 Nummer 2	1.605
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 Absatz 3 Nummer 1	805
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 Absatz 3 Nummer 2	730
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 Absatz 1 Nummer 1	330
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 Absatz 1 Nummer 2	805
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 Absatz 1 Nummer 3	730
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	– bei Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1	§ 23 Absatz 4 Nummer 1	255
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 Absatz 4 Nummer 1	180

Übersicht 32 **Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung**

Lfd. Nr.	Art des Freibetrags	Gesetzliche Grundlage	Betrag in Euro ab 1. August 2023
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a Absatz 1 Satz 1	1.605
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1	805
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	730
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	– für das 1. Kind	§ 18a Absatz 2 Nummer 2	175
	– für weitere Kinder	§ 18a Absatz 2 Nummer 2	85

Übersicht 33 **Freibeträge vom Vermögen**

Lfd. Nr.	Art des Freibetrags	Gesetzliche Grundlage	Betrag in Euro im Jahr 2023
1.	Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	§ 29 Absatz 1 Nummer 1	15.000
2.	Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben	§ 29 Absatz 1 Nummer 1	45.000
3.	Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und 3	2.300

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Absatz 2 BAföG sind in Form differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Durch das im BAföG gewählte differenzierende Verfahren zur Abgeltung der je nach Personengruppe typischerweise anfallenden Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht.

Dies setzt naturgemäß voraus, dass eventuelle Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen möglichst zeitnah nachvollzogen werden. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 34). Die letzte Anpassung an die Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem 27. BAföGÄndG zum 1. August 2022 vorgenommen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 durch das „Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG)“ vom 22. Dezember 2010 der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz gesetzlich festgeschrieben. Mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) vom 21. Juli 2014 wurden zum 1. Januar 2015 der allgemeine Beitragssatz auf 14,6 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz auf 14,0 Prozent festgesetzt.

Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Von der Möglichkeit der Erhebung eines Zusatzbeitrages machen mittlerweile alle Krankenkassen Gebrauch. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises festzulegende durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auf 1,3 Prozent festgesetzt. Für das Jahr 2023 wurde der Zusatzbeitragssatz auf 1,6 Prozent festgesetzt, für das Jahr 2024 auf 1,7 Prozent.

Studierende haben wie alle anderen Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse die Möglichkeit, unter Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsregelungen in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln, um höhere finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung betrug 4.837,50 Euro im Jahr 2022 und beträgt 4.987,50 Euro im Jahr 2023.

In der sozialen Pflegeversicherung betrug der Beitragssatz bis zum 30. Juni 2023 3,05 Prozent. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde der Beitragssatz zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent angehoben. Zugleich reduziert sich der Beitragssatz seit dem 1. Juli 2023 für Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent.

Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung zahlen nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Beitragszuschlag. Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose betrug bis zum 31. Dezember 2021 0,25 Beitragssatzpunkte. Zum 1. Januar 2022 wurde er auf 0,35 Beitragssatzpunkte und mit dem PUEG zum 1. Juli 2023 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2018 18,6 Prozent.

Für die Festlegung der Höchstbeträge des § 21 Absatz 2 BAföG ist die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern maßgeblich. Diese betrug 6.500 Euro im Jahr 2018, 6.700 Euro im Jahr 2019, 6.900 Euro im Jahr 2020, 7.100 Euro im Jahr 2021 und 7.050 Euro im Jahr 2022. Im Jahr 2023 beträgt diese 7.300 Euro.

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosenversicherung) liegt seit dem 1. Januar 2023 bei 2,6 Prozent.

Den aktuellen Entwicklungen bis zum Jahr 2022 wurde mit der Erhöhung der Sozialpauschalen durch das 27. BAföGÄndG Rechnung getragen, die zum 1. August 2022 in Kraft getreten sind.

In der Gesamtschau der Entwicklung der verschiedenen Sozialversicherungszweige seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2022 lässt sich folgendes Fazit ziehen:

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung ist seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2022 nicht gestiegen. Erhöht hat sich lediglich der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung auf 1,6 Prozent im Jahr 2023. Die befristete Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ist Ende des Jahres 2022 ausgelaufen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist seit dem 1. Januar 2018 gleichgeblieben. Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung wurde zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent erhöht. Er erhöht sich ggf. für Mitglieder ohne Kinder um 0,6 Beitragssatzpunkte auf 4 Prozent oder reduziert sich ggf. für Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind.

Durch die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung und die Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags bei der Krankenversicherung in 2023 ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf bei den Vomhundertsätzen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BAföG, der wegen der Rückkehr zum gesetzlichen Beitragssatz zur Arbeitsförderung in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BAföG leicht höher ausfällt. Überdies ergibt sich für alle in § 21 Absatz 2 BAföG genannten Personengruppen aufgrund der seit 2022 veränderten Beitragsbemessungsgrenzen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung rechnerisch ein moderater Anpassungsbedarf bei den Höchstbeträgen.

Übersicht 34 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorher- gehenden Änderung in Kalender- monaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3.200	9	1.900	25	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4.400	11	3.000	29	8.000	11	3.000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7.400	13	4.600	33	12.700	13	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79		8.300		4.900		14.300		4.900	18
	1. Oktober 80		8.800		5.200		15.000		5.200	12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9.600	12	5.500	32	16.500	12	5.500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9.900	11	5.000	31	16.800	11	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84	18,5	10.600		5.100		17.500		5.100	15
	1. Oktober 85		11.000		5.300		18.100		5.300	12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86	18,7	11.600		5.600		18.500		5.600	12
	1. Oktober 87		12.000		5.800		18.900		5.800	12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88	19	12.500		6.000		20.000		6.000	12
	1. Oktober 89		13.000		6.200		20.600		6.200	12
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90		-----		-----		21.100		-----	12
	1. Oktober 91		13.400		6.400		21.700		6.400	12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92	19,2	14.400		6.700	30,6	22.400		6.700	12
	1. Oktober 93	19,4	15.400		7.100	30,9	24.000		7.100	12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17.800	12	8.400	33	27.700	12	8.400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18.700	12,7	9.100	34,7	29.700	12,7	9.100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20.300	13	9.800	36,1	32.600	13	9.800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20.200	12,9	9.900	35	32.200	12,9	9.900	30
ab 1. Januar 2022 in Euro		%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10.400	12,9	5.100	35	16.500	12,9	5.100	18
23. BAföGÄndG	1. Oktober 2010	21,3	12.100	14,4	6.300	37,3	20.900	14,4	6.300	96
25. BAföGÄndG	1. Oktober 2016	21,2	13.000	15	7.300	37	22.400	15	7.300	72
26. BAföGÄndG	1. August 2019	21,3	14.600	15,5	8.500	37,7	25.500	15,5	8.500	34
27. BAföGÄndG	1. August 2022	21,6	15.100	15,9	9.500	38	27.300	15,5	8.500	36

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Freibeträge und Bedarfsätze im BAföG wurden in der Vergangenheit nicht im Gleichlauf mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung angehoben, sondern im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung, bei der neben den genannten Parametern auch bildungspolitische Zielsetzungen und die Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Entwicklung entscheidungserheblich waren.

Der vorliegende Bericht nimmt die Entwicklung über die letzten zwanzig Jahre in den Blick.

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten in der relativ langen Phase ohne Anhebungen der Bedarfsätze zwischen dem Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001 und dem 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 führte dazu, dass der Preisindex 2007 kurzfristig oberhalb der Entwicklung der Bedarfsätze lag. Durch die danach mit dem 22. und 23. BAföGÄndG in den Jahren 2008 und 2010 erfolgten Anhebungen der Bedarfsätze wurde der Anstieg der Lebenshaltungskosten nicht nur kompensiert, sondern nachhaltig übertroffen. Der bis zum Jahr 2016 wieder deutlich verringerte Vorsprung gegenüber der Entwicklung des Preisindex konnte dann mit der erneuten Anhebung der Bedarfsätze durch das 25. BAföGÄndG wieder erheblich ausgebaut werden. Die erneut deutlichen Anhebungen der Bedarfsätze durch das 26. und das 27. BAföGÄndG und insbesondere die stark überproportionalen Anhebungen des Wohnkostenzuschlags durch das 26. BAföGÄndG und das 27. BAföG-Änderungsgesetz haben den Vorsprung vor der Preisentwicklung nochmals erheblich vergrößert (siehe auch Übersicht 27 und das zugehörige Schaubild).

Aus Übersicht 28 und dem Schaubild dazu wird erkennbar, dass im Langzeitvergleich auch die Entwicklung der Einkommensfreibeträge im BAföG stets erheblich über der Entwicklung der Nettoeinkommen lag. Die Anhebung der Freibeträge durch die 2021 wirksam gewordene dritte Anhebungsstufe des 26. BAföGÄndG und insbesondere die deutliche Anhebung derselben durch das 27. BAföGÄndG haben den Vorsprung nochmals stark vergrößert

In 2021 und vor allem in 2022 haben stark gestiegene Energiepreise, ausgelöst durch den Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine, alle Menschen belastet. Mit dem Ziel die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern, hat die Bundesregierung umfangreiche Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von etwa 100 Mrd. Euro beschlossen. Zusätzlich wurde mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds ein Abwehrschirm aufgespannt, mit dem Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise finanziert wurden. Von diesen Maßnahmen haben auch Schülerinnen, Schüler und Studierende profitiert, die mit Leistungen nach dem BAföG gefördert wurden.

Neben pauschalen Maßnahmen wie der Energiesteuersenkung auf Kraftstoffe („Tankrabatt“) oder dem 9-Euro-Ticket im vergangenen Sommer, wurden im Rahmen der Entlastungspakete verschiedene Einmalzahlungen beschlossen. Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasten einkommensschwächere Haushalte erheblich stärker als Haushalte mit mittleren oder hohen Einkommen, da bei ihnen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen deutlich höher ist. So wurden einkommensschwächere Haushalte mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss bei den Wohnkosten aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise zielgenau entlastet. Unter anderem erhielten nach dem BAföG Geförderte, die in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022 BAföG-Leistungen bezogen und nicht bei den Eltern wohnten, einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro. Aufgrund fortdauernder Preisanstiege wurde ein zweiter Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro an BAföG-Geförderte gezahlt, die in den Monaten September 2022 bis Dezember 2022 Leistungen nach dem BAföG bezogen und nicht bei den Eltern wohnten. Die beiden Heizkostenzuschüsse wurden zudem auch an Beziehende von Leistungen nach dem AFBG, von Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld sowie von Wohngeld gezahlt.

Im BAföG-Bereich wurden insgesamt für den ersten Heizkostenzuschuss circa 80 Millionen Euro ausgezahlt; für den zweiten Heizkostenzuschuss circa 120 Millionen Euro. Profitieren konnten von dem ersten Heizkostenzuschuss 283.163 BAföG-Geförderte Studierende und 60.635 BAföG-geförderte Schülerinnen und Schüler. Damit haben 55,2 Prozent der BAföG-Bezieher den ersten Heizkostenzuschuss erhalten.¹¹ Der zweite Heizkostenzuschuss wurde an 299.655 BAföG-geförderte Studierende und 52.256 BAföG-geförderte Schülerinnen und Schüler

¹¹ Bezogen auf die amtliche BAföG-Statistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2021, wonach im Kalenderjahr 2021 insgesamt 623.003 Studierende und Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem BAföG gefördert wurden.

ausgezahlt.¹² Damit konnten 55,9 Prozent der BAföG-Geförderten von einem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren.

Eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro haben einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige im September 2022 erhalten. Die Auszahlung erfolgte über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Selbstständigen wurde über die Senkung ihrer Steuervorauszahlung ein Vorschuss gewährt. Davon profitieren haben auch Studierende und Auszubildende, die im Jahr 2022 einem Nebenjob, – auch einem Minijob –, nachgingen.

Auch alle Studierenden, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, die am 1. Dezember 2022 an einer Ausbildungsstätte eingeschrieben waren und ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, konnten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro beantragen. Rechtsgrundlage dafür war das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses vom 16. Dezember 2022 (EPPSG), das zum 21. Dezember 2022 in Kraft trat. Knapp 80 Prozent der über 3,55 Millionen Antragsberechtigte an mehr als 4.500 Ausbildungsstätten haben die Einmalzahlung nach einer Pilotphase ab 28. Februar 2023 bundesweit ab 15. März und bis zum 2. Oktober 2023 in einem Ende-zu-Ende automatisierten Verfahren auf der Plattform www.einmalzahlung200.de beantragt, die gemeinsam mit Sachsen-Anhalt im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes entwickelt worden war. Es wurden gut 2,84 Mio. Anträge bewilligt und mehr als 568 Mio. Euro ausgezahlt (Stand: 10. Oktober 2023).

Ein weiterer Bestandteil der Entlastungsmaßnahmen sind die Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Strompreisbremse. Durch diese Energiepreisbremsen werden alle Verbraucher entlastet. Sie erreichen nicht nur Privathaushalte, kleine und mittlere Unternehmen und Industriebetriebe, sondern in vollem Umfang auch Krankenhäuser, soziale Dienstleister sowie Einrichtungen aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

III.4 Bedarfsermittlung

Nach der gesetzlichen Grundlage für das Vorgehen bei der Anpassung der Bedarfssätze, nämlich der entsprechend ausgestalteten Berichtspflicht der Bundesregierung in § 35 BAföG, ist „der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten, sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung“ Rechnung zu tragen.

Für die Ermittlung des Bedarfs der Auszubildenden und für die Beurteilung, in welchem Umfang Anpassungen der Bedarfssätze erforderlich werden, werden in den Berichten der Bundesregierung nach § 35 BAföG daher bisher zum einen die Entwicklung der Verbraucherpreise betrachtet und über den Preisindex das Ansteigen der allgemeinen Lebenshaltungskosten abgebildet und zu den Bedarfssätzen im BAföG in Beziehung gesetzt. (siehe dazu II.4.2)

Eine zentrale Quelle sind zum anderen bislang auch die zur Ermittlung der spezifischen Lebenshaltungskosten von Studierenden vom BMBF geförderten und regelmäßig – ursprünglich alle drei, zuletzt alle vier Jahre – jeweils erschienenen Berichte zur „Sozialerhebung“, die ab 2021 zusammen mit den zuvor separat durchgeführten Befragungen „Studierendensurvey“, „EUROSTUDENT“ und „beeinträchtigt studieren“ in der „Studierendenbefragung in Deutschland“¹³ unter einem Dach gebündelt wurden.

Die 22. Sozialerhebung mit Ergebnissen aus der im Sommersemester 2021 durchgeführten „Studierendenbefragung in Deutschland“ ist im Mai 2023 erschienen. Die eigentlich für den Sommer 2020 vorgesehene Feldphase der Befragung wurde wegen der pandemiebedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb um ein Jahr verschoben.

Von allen im Sommersemester 2021 befragten Studierenden geben 12,9 Prozent an, eine BAföG-Förderung zu erhalten. Weitere 2,1 Prozent berichten, dass über den aktuellen Antrag noch nicht entschieden wurde. Werden wie in den vorherigen Sozialerhebungen internationale Studierende und Fernstudierende nicht berücksichtigt,

¹² Bezogen auf die amtliche BAföG-Statistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2022, wonach im Kalenderjahr 2022 insgesamt 630.220 Studierende und Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem BAföG gefördert wurden.

¹³ Siehe dazu https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650 bzw. www.die-studierendenbefragung.de; der aktuelle Bericht zur Sozialerhebung erscheint unter Kroher, M., Beußé, M., Isleib, I., Becker, K., Ehrhardt, M.-C., Gerdés, F., Koopmann, J., Schommer, T., Schwabe, U., Steinkühler, J., Völk, D., Peter, F., Buchholz, S. (2023). Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland. Berlin: BMBF.

liegt der Anteil der BAföG-geförderten Studierenden bei 15 Prozent. Damit ist der Anteil im Vergleich zu 2016 um drei Prozentpunkte gesunken, allerdings fällt die Verringerung weniger stark aus, als die Veränderung von 24 auf 18 Prozent zwischen 2012 und 2016.

Die Studierenden des sogenannten „Fokus-Typs“¹⁴ (im Erststudium in Vollzeit und Präsenz, unverheiratet und nicht bei Eltern/Familienangehörigen wohnend) berichten im Sommersemester durchschnittliche monatliche Einnahmen in Höhe von 1.036 Euro (Median¹⁵: 980 Euro), 2016 waren die studentischen Einnahmen mit durchschnittlich 918 Euro (Median: 860 Euro) geringer.

In der 22. Sozialerhebung werden neben den Ausgaben für ausgewählte Einzelpositionen auch erstmals die Gesamtausgaben der Studierenden berichtet. Im Sommersemester 2021 geben die „Fokus-Typ“-Studierenden monatliche Ausgaben in Höhe von 850 Euro an. Als ausgewählte Einzelpositionen werden wie in der 21. Sozialerhebung die Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Mobilität, Gesundheit, Kommunikation sowie ein Posten für Freizeit, Kultur und Sport erhoben. Zudem wurden die Studierenden in der 22. Sozialerhebung gebeten, Angaben zu den Ausgaben für Semesterbeitrag, Studiengebühren, Kinderbetreuung zu machen sowie kinderbezogene und weitere Ausgaben zu berichten.

Der aktuelle Förderungshöchstbetrag zum Zeitpunkt der Sozialerhebung lag bei 861 Euro und damit leicht über den von den Studierenden berichteten monatlichen Gesamtausgaben von 850 Euro. Dabei ist im Hinblick auf den Berichtszeitraum allerdings auch in den Blick zu nehmen, dass seit Erhebung der Daten für die Sozialerhebung im Sommersemester 2021 durch das Ansteigen der Verbraucherpreise ein deutlicher Anstieg der Lebensunterhaltskosten zu verzeichnen ist. Demgegenüber steht eine erneute Anhebung der Bedarfssätze durch das 27. BAföGÄndG, durch welches der Förderungshöchstbetrag von 861 auf 934 Euro stieg. Hinzu kommt, dass das den Eltern zukommende Kindergeld im BAföG – anders als in anderen Sozialleistungsgesetzen – bei der Einkommensanrechnung vollständig unberücksichtigt bleibt. Dadurch steht den Eltern das Kindergeld auch dann ungeschmälert zur Verfügung, wenn mit Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen dem Auszubildenden der Förderungshöchstbetrag nach dem BAföG zusteht, und erhöht potenziell den Finanzierungsspielraum der Auszubildenden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung, der am 27. September 2023 im Kabinett beschlossen wurde, soll für alle volljährigen Kinder ein Anspruch auf eine direkte Auszahlung des Kindergarantiebetrags, der das Kindergeld ablösen soll, normiert werden. Junge Menschen in Ausbildung sollen damit zukünftig verlässlich mit diesem zusätzlichen Instrument zur Finanzierung ihrer beruflichen Erstausbildung planen können.

Auch der Freibetrag vom eigenen Einkommen der Auszubildenden in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG, der mit dem 27. BAföGÄndG angehoben wurde, sorgt für zusätzlichen Finanzierungsspielraum. Denn mit dem 27. BAföGÄndG wurde der Freibetrag, bis zu dem BAföG-Geförderte anrechnungsfrei Einkommen erzielen können, an die seit dem 1. Oktober 2022 geltende sogenannte „Minijobgrenze“ von 520 Euro im Monat angepasst

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss auch finanzpolitisch umsetzbar sein. Bereits in früheren Berichten hat die Bundesregierung wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen einer angespannten finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewiesen.

Nachdem die deutsche Wirtschaft zu Beginn des Berichtszeitraums ein solides Wachstum bei hoher Beschäftigungsquote auswies, führte die COVID-19-Pandemie im zweiten Quartal 2020 zu einem außergewöhnlichen Einbruch, dessen soziale Folgen durch umfangreiche staatliche Maßnahmen teilweise abgefedert werden konnten, aber noch nicht vollständig abgeklungen sind. Hinzu kam im Berichtszeitraum der russische Angriffskrieg, der ebenfalls finanzwirtschaftliche Herausforderungen mit sich bringt. Diese sowie notwendige Investitionen zur Absicherung der Energieversorgung und in die Zukunft unseres Landes, beispielsweise in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität und Digitalisierung, bilden den finanzpolitischen Rahmen für zukünftige Haushaltsplanungen.

¹⁴ Diese Bezugsgruppe kommt der für das BAföG relevanten Bezugsgruppe tendenziell sehr nahe.

¹⁵ Der Median zeigt den Betrag an, den 50 Prozent der Studierenden mit ihren Einnahmen über- und 50 Prozent unterschreiten.

III.6 Schlussfolgerungen

Der Bericht unterstreicht die zentrale Bedeutung des BAföG für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung. Die Bundesregierung betont ihre Einschätzung, dass Ausgaben für die Ausbildungsförderung notwendige und sinnvolle Investitionen in den Nachwuchs unseres Landes sind. Diese Ausgaben dienen insbesondere der breitestmöglichen Erschließung von Begabungs- und Qualifizierungsreserven.

Wie der Bericht zeigt, ist mit dem 27. BAföGÄndG durch die Anhebung der Einkommensfreibeträge der Kreis der Empfänger von BAföG deutlich ausgeweitet worden. Den gestiegenen Lebenshaltungskosten wurde durch eine erneute Anhebung der Bedarfssätze und insbesondere des Wohnzuschlags begegnet. Zusätzlich hat die Bundesregierung mit gezielten Einzelmaßnahmen wie den Heizkostenzuschüssen und der Energiepreispauschale auf die besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen des Berichtszeitraums reagiert.

Für die Zukunft gilt es, das Spannungsverhältnis zwischen gestiegenen Verbraucherpreisen, der finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und dem Vertrauen in ein bedarfsgerechtes BAföG als selbstverständliche Rahmenbedingung für Ausbildungsentscheidungen andererseits im Blick zu behalten.

Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegten 23. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG am 22. November 2023 eingehend erörtert. Er nimmt zu dem Bericht wie folgt Stellung:

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt, dass mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz vom 1. August 2022 die Freibeträge und Bedarfssätze sowie die Altersgrenzen angehoben worden sind und der Gesetzgeber somit den Empfehlungen des Beirates vom 23. März 2022 gefolgt ist. Da die Erhöhung im laufenden Berichtszeitraum erfolgte, gibt der Bericht ihre Auswirkungen nicht vollständig wieder. Nach den vorliegenden Daten der BAföG-Statistik des Jahres 2022 konnte der langjährige Rückgang der Gefördertenzahlen zwar verlangsamt, eine Trendumkehr jedoch nicht erzielt werden. Der Beirat hält angesichts der derzeitigen und prognostizierten inflationären Entwicklung eine deutliche und zügige Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze sowie der Wohnkostenpauschale und Sozialpauschalen für notwendig, um das Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung auch künftig sicherzustellen.

Eine regelmäßige und zügige Anpassung hat der Beirat bereits in der Vergangenheit angeregt. Er empfiehlt darüber hinaus die Prüfung einer automatisierten Übernahme gesetzlich geregelter Parameter, wie z. B. der Minijob-Grenze als Einkommensfreibetrag der Auszubildenden oder der Beiträge zur Pflegeversicherung.

Die Antragstellung sollte praxis- und adressatengerecht vereinfacht werden. Die Änderung der Formblätter und die Einführung des Verfahrens „BAföG Digital“ im Oktober 2020 waren wichtige, aber noch nicht ausreichende Maßnahmen hierfür. Die Verfahrensbearbeitung sollte medienbruchfrei gestaltet und eine länderübergreifende Übertragbarkeit der Daten sichergestellt werden. Ziel sollte es sein, ein vollständig digitales BAföG-Verfahren zu etablieren. Eine lange Bearbeitungsdauer sollte im Interesse der Auszubildenden vermieden und die Möglichkeit einer vorläufigen Leistungsgewährung erleichtert werden.

Der Beirat bekräftigt, dass das BAföG an veränderte Lebens- und Ausbildungsrealitäten angepasst werden sollte. Dazu zählen z. B. die Regelungen zum BAföG-Bezug bei Studienfachwechsel im Hinblick auf das ausdifferenzierte Bachelor-Master-System sowie eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern im BAföG sollte davon unabhängig werden, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht.

Die Vorschläge des Beirates dienen der Stärkung des BAföG als ein zentrales Instrument zur Erhöhung der Chancengleichheit im Bildungssystem und der Erschließung zusätzlicher Potenziale im Interesse der Fachkräftesicherung.

